


26. Feb. 2024

vom 13. Dez. 2023

Kanton Zürich  
Baudirektion

**Verfügung**

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-CV2GW8, d.3-ID: BD01218121, Archiv: Büro W127

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 24, www.zh.ch/wasserbau

1/7

## Gemeinde Schleinikon. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

- Gemeinde Schleinikon, Oberweningen
- Gewässer – Leibach, öffentliches Gewässer Nr. 1017  
– Steinstägenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1012  
– Talbach, öffentliches Gewässer Nr. 1011
- Massgebende – Technischer Bericht vom 28. Juli 2023 inkl. Anhänge A1-A8 (Detailpläne Gewässer-  
Unterlagen raum Nrn. 42852-01 bis 42852-03, Mst. 1:500 vom 28. Juli 2023, in Anhang A7)

### Sachverhalt

Der Gemeinderat Schleinikon stimmte am 2. März 2023 der Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zu. Die Gemeinde Schleinikon übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Schleinikon vom 18. Juni 2021).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. März 2023 bis 9. Mai 2023 (Schleinikon) und vom 3. Oktober 2023 bis 2. Dezember 2023 (Oberweningen) öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage haben die Gemeinden Schleinikon und Oberweningen gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

## Erwägungen

### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### B. Materielle Prüfung

#### *Ausgangslage*

Im Siedlungsgebiet von Schleinikon wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Leibach, öffentliches Gewässer Nr. 1017
- Steinstägenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1012
- Talbach, öffentliches Gewässer Nr. 1011

Die Abschnitte Lei\_3 des Leibachs und Ste\_2 des Steinstägenbachs liegen am Siedlungsrand. Es handelt sich um Grenzgewässer zwischen Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet. Da einseitig Siedlungsgebiet betroffen ist, wird der Gewässerraum beidseitig festgelegt, d.h. auch in der Landwirtschaftszone. Beim Leibach handelt es sich zudem um ein Grenzgewässer zwischen den Gemeinden Schleinikon und Oberweningen.

Da es sich bei der Surb, welche durch die Wohnzone Wasen fliesst, um ein kantonales Gewässer handelt, erfolgt die Gewässerraumfestlegung zu einem späteren Zeitpunkt durch den Kanton. Die Surb ist somit nicht Bestandteil der vorliegenden Festlegung.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

#### *Minimaler Gewässerraum*

Da sich die Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Schleinikon nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.



Gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV resultiert für alle Gewässerabschnitte, bis auf Tal\_1 des Talbachs, ein minimaler Gewässerraum von 11 m Breite; für den Abschnitt Tal\_1 beträgt der minimale Gewässerraum 12 m.

### ***Erhöhung des Gewässerraums***

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Wehntal/Bachsertal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0029 vom 11. Januar 2016) liegt für alle Gewässerabschnitte im Projektperimeter eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber und blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums nur für die Abschnitte Tal\_2 und Tal\_3 des Talbachs nötig ist.

Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Tal\_1 bis Tal\_3 des Talbachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. Bei den Abschnitten Lei\_1 und Lei\_2 des Leibachs handelt es sich um Abschnitte 1. Priorität (Umsetzungszeitraum 2015 bis 2035). An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird, bis auf den Abschnitt Tal\_1 des Talbachs, auf die Biodiversitätskurve erhöht. Für den eingedolten Abschnitt Tal\_1 wird im technischen Bericht plausibel dargelegt, weshalb trotz vorhandenem Revitalisierungspotenzial der Gewässerraum nicht nach Biodiversitätskurve festgelegt wird.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) muss der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, ohne weitere Nachweise aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes grundsätzlich auf die Biodiversitätskurve erhöht werden.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Lei\_3 des Leibachs und Ste\_2 des Steinstägenbachs, welche eine wenig beeinträchtigte Gewässer-Ökomorphologie aufweisen. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen. An diesen Gewässerabschnitten wird der Gewässerraum für den Natur- und Landschaftsschutz erhöht und gemäss Biodiversitätskurve festgelegt.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

### ***Anpassung des Gewässerraums und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Vorliegend wird der Gewässerraum an keinem Abschnitt asymmetrisch angeordnet.

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Die Dole im Abschnitt Tal\_1 des Talbachs liegt im Strassenraum (längs der Dachserenstrasse) und verläuft durch eine dicht überbaute Kernzone mit kommunalen Denkmalschutzobjekten, weshalb eine Reduktion des minimalen Gewässerraums angestrebt wird. Für den eingedolten Abschnitt Tal\_1 des Talbachs wird aufgrund der Lage im Strassenraum und des fehlenden Öffnungspotenzials ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, so dass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum von 4.4 m Breite gewährleistet.

Eine Reduktion des minimalen Gewässerraums wird an keinem anderen Abschnitt angestrebt. Aus diesem Grund erfolgt mit der vorliegenden Festlegung keine abschliessende Beurteilung darüber, ob die restlichen Abschnitte in dicht überbautem Gebiet liegen oder nicht. Diesbezügliche Aussagen in den Unterlagen sind im Sinne einer Tendenz und nicht als abschliessende Zuteilung zu dicht überbautem Gebiet oder nicht dicht überbautem Gebiet zu verstehen.

An den Abschnitten Lei\_1 und Lei\_3 des Leibachs sowie an den Abschnitten Ste\_1 und Ste\_2 des Steinstägenbachs erfolgt punktuell eine leichte Harmonisierung mit der jeweilig rechten Strassenparzellengrenze. Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien anschliessend jeweils bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Schleinikon sind gesamthaft 10 m<sup>2</sup> FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) betroffen, welche im Abschnitt Lei\_3 des Leibachs liegen. Die Betroffenheit resultiert aus der symmetrischen Anordnung des erhöhten Gewässerraums. Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Beim Abschnitt Lei\_3 des Leibachs besteht nicht primär die Absicht für eine Revitalisierung mit baulichen Massnahmen, welche den Verlust von FFF zur Folge haben könnte. Die Erhöhung des minimalen Gewässerraums dient dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität sowie der Optimierung der Vernetzung von bestehenden aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Durch diese Erhöhung werden im Vergleich zu einer symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums rund 3 m<sup>2</sup> zusätzliche FFF vom Gewässerraum betroffen.

Entlang der Abschnitte Lei\_1 und Lei\_3 des Leibachs sind linksufrig die als Wiese landwirtschaftlich genutzten Reserve- und Wohnzonen vom erhöhten Gewässerraum betroffen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV bleibt eine extensive Nutzung weiterhin möglich.



Durch die Reduktion des Gewässerraums im eingedolten Abschnitt Tal\_1 des Talbachs werden den baulichen Gegebenheiten und dem fehlenden Öffnungspotenzial aufgrund der Lage im Strassenraum und im dicht überbauten Gebiet Rechnung getragen. Mit dem reduzierten Gewässerraum wird der Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes (inkl. Zugang für den Unterhalt) gewährleistet und die bestehenden Gebäude (darunter Denkmalschutzobjekte) werden nicht durch den Gewässerraum angeschnitten.

Im Projektperimeter sind keine ISOS-Objekte vorhanden. Im Abschnitt Ste\_1 des Steinstägenbachs ist ein regionales Denkmalschutzobjekt vom minimalen symmetrischen Gewässerraum betroffen. Der Steinstägenbach und der Leibach verlaufen entlang der archäologischen Zone 2.0. Die archäologische Zone ist nur im Abschnitt Lei\_3 des Leibachs vom Gewässerraum betroffen, im Abschnitt Ste\_2 des Steinstägenbachs wird sie infolge Harmonisierung mit der Parzellengrenze nicht vom Gewässerraum tangiert. In diesem Gebiet ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen. Der Leibach, der Steinstägenbach und der Talbach durchqueren historische Verkehrswege von lokaler und regionaler Bedeutung. Es handelt sich dabei um Objekte ohne Substanz. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte nicht verhindert.

Mit der Festlegung des Gewässerraums bleiben eine verhältnismässige bauliche Nutzung und innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen, eine bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken sowie eine zweckmässige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen weiterhin möglich.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Schleinikon wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Die Baudirektion verfügt:**

- I. Der Gewässerraum wird im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon festgelegt:

- Leibach, öffentliches Gewässer Nr. 1017
- Steinstägenbach, öffentliches Gewässer Nr. 1012
- Talbach, öffentliches Gewässer Nr. 1011

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 28. Juli 2023 inkl. Anhänge A1-A8 (Detailpläne Gewässerraum Nrn. 42852-01 bis 42852-03, Mst. 1:500 vom 28. Juli 2023, in Anhang A7)

II. Die Gemeinde Schleinikon wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

III. Die Gemeinde Oberweningen wird eingeladen,

- diese Verfügung im kantonalen Amtsblatt und im gemeindeüblichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen und öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),
- die öffentliche Bekanntmachung und Auflage mit der Gemeinde Schleinikon zeitlich zu koordinieren,
- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Schleinikon, Thomas Holl, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon;
- b) die Gemeinde Oberweningen, Kaspar Zbinden, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen;
- c) die Bänziger Kocher Ingenieure AG, Severin Lees (elektronisch an [severin.lees@bk-ing.ch](mailto:severin.lees@bk-ing.ch));
- d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- e) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- f) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht (elektronisch an [aln@bd.zh.ch](mailto:aln@bd.zh.ch));



- g) das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Nina Dähler (elektronisch);
- h) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, David Amrein (elektronisch);
- i) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Kommunaler Wasserbau, Tobias Buser (elektronisch);
- k) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Grundlagen und Hydrometrie, Dominik Koehler (elektronisch);
- l) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Reto Iten (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

13. Dez. 2023

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 22. Feb. 2024 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:







**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 05.01.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 05.01.2027  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000002130

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

## **Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon, Genehmigung**

**Betrifft:** 8165 Schleinikon, 8165 Oberweningen

### **Angaben zum Inhalt:**

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Der Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon wurde in der Gemeinde Schleinikon und Oberweningen öffentlich aufgelegt. Ein Teil der Gewässerraumes Festlegung betrifft auch die Gemeinde Oberweningen. Die Akten wurden vom 03.10.2023 bis zum 02.12.2023 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist konnte jedermann Einwendungen zum Entwurf erheben.

Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Verfügung vom 13.12.2023 den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon festgelegt.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** SADM-CV2GW8

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 13.12.2023

### **Gerichtliche Entscheidungsinstanz:**

Baurekursgericht Zürich

### **Angaben zur Auflage:**

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Schleinikon und Oberweningen die Festlegung öffentlich bekannt. Die Verfügung vom 13.12.2023 wird vom 05.01.2024 bis zum 04.02.2024 während 30 Tagen bei der Gemeinde Schleinikon, Dorfstrasse 16, 8165

Schleinikon und bei der Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen öffentlich aufgelegt. Die physischen Unterlagen können zu den regulären Schalteröffnungszeiten der Gemeinde eingesehen werden und die Gewässerräume sind im kantonalen GIS-Browser ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) publiziert.

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Gegen die erwähnte Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 04.02.2024

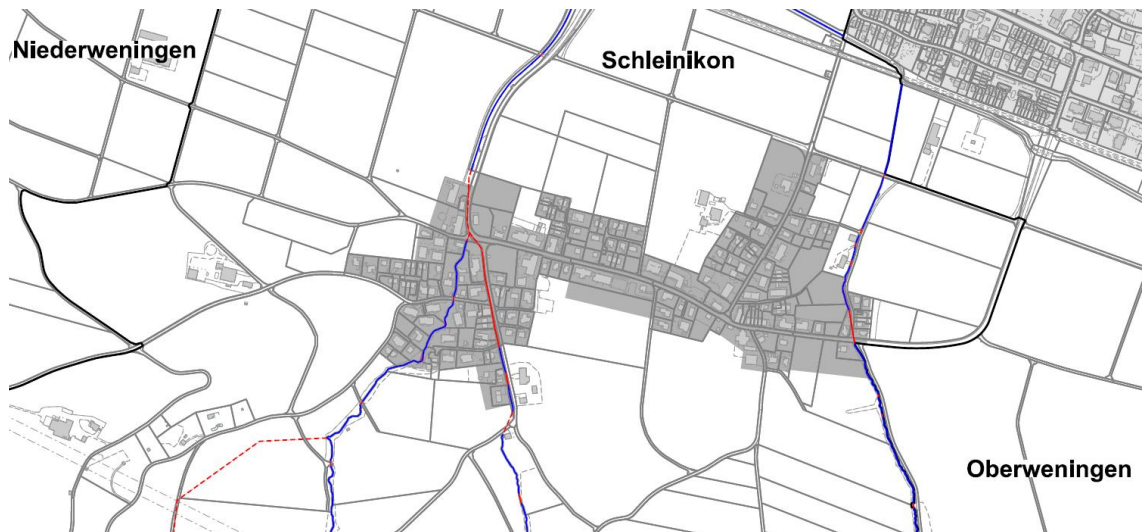
**Kontaktstelle:**

Gemeinde Oberweningen  
Dorfstrasse 6  
8165 Oberweningen



# **Gewässerraumfestlegung Gewässer lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b GSchV und § 15 e HWSchV**

## **Technischer Bericht GEMEINDE Schleinikon**



**Festlegung 28. Juli 2023**



## Änderungsverzeichnis

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Geprüft von</b>
<i>Entwurf, Basler und Hofmann AG</i>	29.11.2019	CAL	MAJ
Öffentliche Auflage / Festlegung	05.01.2023	LE	EB / BI

## Impressum

### Auftraggeber

Gemeinde Schleinikon  
Dorfstrasse 16  
8165 Schleinikon

Kontaktperson:

Daniel Hirt  
daniel.hirt@schleinikon.ch

### Auftragnehmer

Bänziger Kocher Ingenieure AG  
Dorfstrasse 9  
8155 Niederhasli

Kontaktperson:

Severin Lees  
Tel.: 044 850 11 81  
E-Mail: severin.lees@bk-ing.ch

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
1.1.	Ausgangslage.....	5
1.2.	Auftrag und gesetzliche Vorgaben.....	5
1.3.	Projektperimeter .....	6
1.4.	Verfahrensablauf .....	7
1.5.	Einführung .....	7
1.6.	Grundsätze und Prinzipien.....	7
<b>2.</b>	<b>Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung</b> .....	<b>13</b>
2.1.	Einführung .....	13
2.2.	Grundlagen auf Stufe Bund .....	13
2.3.	Kantonale Grundlagen .....	14
2.4.	Regionale Grundlagen .....	31
2.5.	(Relevante) Kommunale Grundlagen .....	33
2.6.	(Relevante) Weitere Grundlagen .....	36
<b>3.</b>	<b>Gewässerbescrieb</b> .....	<b>37</b>
<b>4.</b>	<b>Abschnittsbildung</b> .....	<b>39</b>
<b>5.</b>	<b>Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV</b> .....	<b>41</b>
<b>6.</b>	<b>Erhöhung Gewässerraumbreite</b> .....	<b>42</b>
6.1.	Hochwasserschutz .....	42
6.1.1.	Revitalisierung .....	44
6.1.2.	Natur- und Landschaftsschutz.....	45
6.1.3.	Gewässernutzung.....	45
<b>7.</b>	<b>Anpassungen des Gewässerraums</b> .....	<b>46</b>
7.1.1.	Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.....	46
7.1.2.	Reduktion des Gewässerraums .....	46
7.1.3.	Harmonisierung .....	47
7.2.	Schlussprüfung.....	47
7.3.	Ausscheidung Gewässerraum .....	50
<b>ANHANG</b>	.....	<b>51</b>

## **Anhang**

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz je Gewässerabschnitt
- A04 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A05 Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen je Gewässerabschnitt und natürlich gewachsene Böden
- A06 Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A07 Detailplan Gewässerraum
- A08 Liste Koordinatenpunkte

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Gewässer bilden vielfältige und vernetzte Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Für die Ausbildung dieser Lebensräume brauchen die Gewässer genügend Raum. Der Raum entlang von Gewässern ist jedoch begehrt und wird vielerorts immer knapper. Lebendige Gewässer mit genügend grossen Gewässerräumen erfüllen eine Vielzahl von Schutz- und Nutzungsansprüchen an die Gewässer und sind Voraussetzung für eine funktionierende, integrale Wasserwirtschaft. Deswegen hat der Bund im Jahr 2011 das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) in Kraft gesetzt. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen verpflichtet der Bund die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen. Einerseits soll damit der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen. Bestehende Bauten im Gewässerraum dürfen stehen bleiben und auch leichte bauliche Anpassungen bleiben möglich. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenden Uferstreifen.

### 1.2. Auftrag und gesetzliche Vorgaben

Während der Bund die eigentlichen Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. Im Kanton Zürich sind die Grundsätze und Verfahren zur Gewässerraumfestlegung in der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) geregelt. Gemäss § 15ff HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Im Kanton Zürich wird der Gewässerraum zunächst im Siedlungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst für die Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern Bauzonen, kommunale Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen. Die Festlegung bei Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) behält bis zu einer allfälligen Anpassung des WWG weiterhin Gültigkeit. Somit ist für alle Gewässer generell ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

### 1.3. Projektperimeter

Der Projektperimeter der Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon betrifft folgende Fließgewässer:

- Talbach (Nr. 1011)
- Steinstägenbach (Nr. 1012)
- Leibach (Nr. 1017)

Im Bereich des Gebiets Wasen ist Siedlungsgebiet (Wohnzone) vorhanden, durch das die Surb fließt. Da es sich bei der Surb um ein Gewässer kantonaler Bedeutung handelt, wird der Gewässerraum an der Surb durch den Kanton erarbeitet und festgelegt. Die Surb ist daher nicht im Projektperimeter enthalten. Der Talbach verläuft in diesem Bereich nicht durch die Wohnzone, sondern gänzlich durch kantonale Landwirtschaftszone.

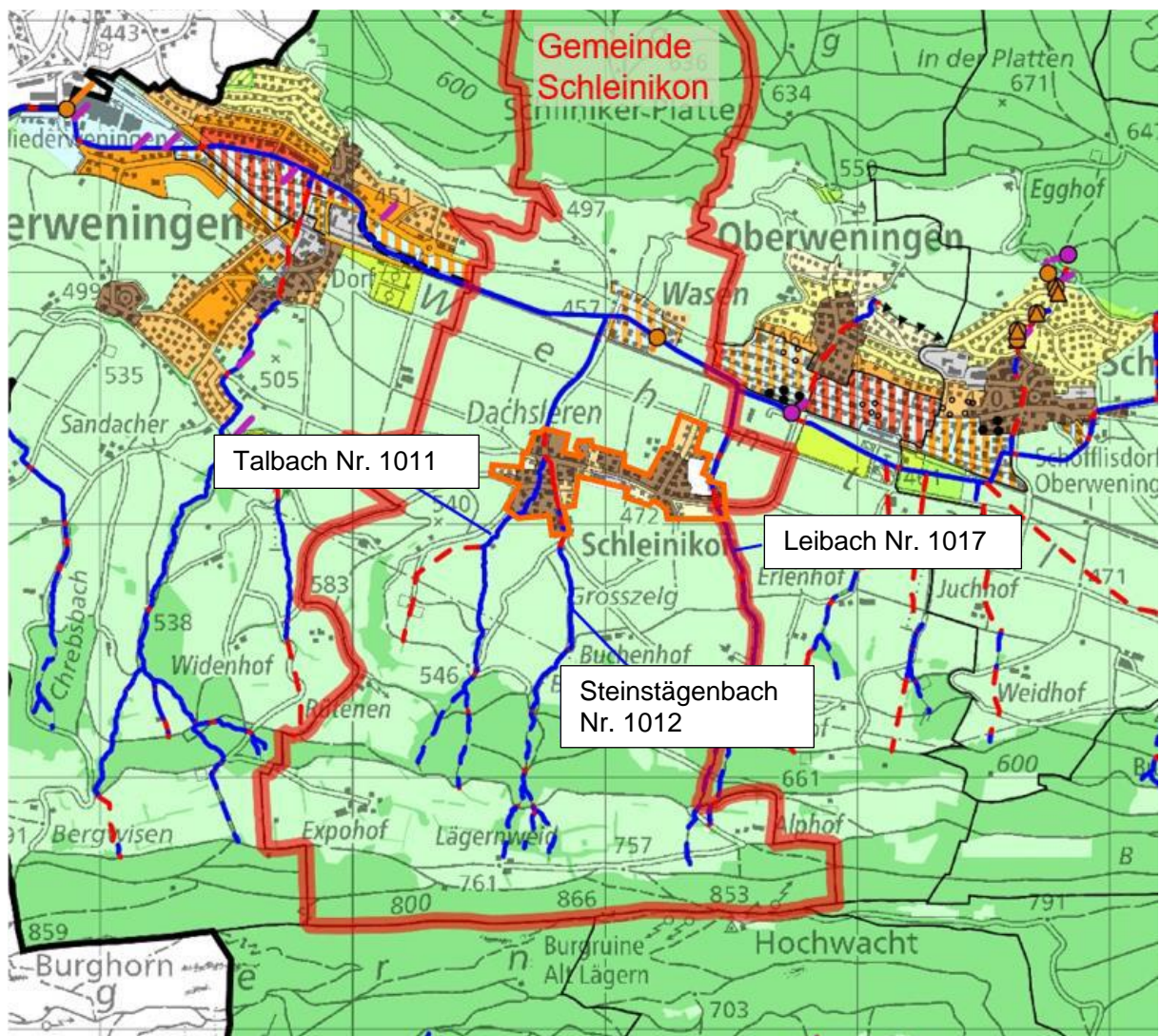


Abbildung 1: Projektperimeter: Talbach, Steinstägenbach und Leibach im Siedlungsgebiet (orange markiert) der Gemeinde Schleinikon (rot markiert).

#### 1.4. Verfahrensablauf

Die Gewässerraumfestlegung an den Gewässern von lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon erfolgt über das vereinfachte Verfahren. Dabei wird ein Entwurf für die Gewässerraumausscheidung durch die Gemeinde erbracht. Die Baudirektion des Kantons Zürich prüft diesen Entwurf. Nach einer öffentlichen Auflage und der daran anschliessenden Bereinigung allfälliger Einsprachen werden die Gewässerräume durch den Kanton festgesetzt. Diese Festsetzung ist grundeigentümerverbindlich und wird in der kantonalen Gewässerraumkarte festgehalten.

Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen, siehe auch Anhang:

Erarbeitung Entwurf	29. November 2019
Vernehmlassung bei kantonalen Fachstellen und Gemeinden	18. Juni 2021
Bereinigung Entwurf	Juli bis Dezember 2022
Öffentliche Auflage (60 Tage)	Februar – März 2023
Festlegung	ca. Sommer 2023
Allfällige Rechtsmittelverfahren	+ ggf. Dauer der Abwicklung

#### 1.5. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular «Vorabklärung» im Anhang A03 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

#### 1.6. Grundsätze und Prinzipien

##### Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

##### Gewässerraum an allen offenen Gewässern festlegen

Der Gewässerraum ist an allen offenen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

### **Gewässerraum bei eingedolten Gewässern**

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb wo immer möglich offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen, die das Gewässer vor Überstellung schützen und somit der Raumsicherung für das Gewässer dienen, oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten und Anlagen geschützt ist. Da der Gewässerraum in solchen Fällen aber zur Sicherung einer minimalen Eingriffsbreite dient, rät das AWEL grundsätzlich von der Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum ab. Die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerrums von mindestens 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der mindestens 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist. Im Gewässerraum von eingedolten Fliessgewässern gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen (Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot) nicht.

### **Nachweis der Hochwassersicherheit**

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerrums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerrums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerrums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerrums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerrums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerrums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerrums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

### **Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien bei der Interessenabwägung**

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- **Natürliche Funktionen:** Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- **Gewässernutzung:** Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerrums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen. Dadurch allenfalls betroffene Interessen, beispielsweise der Siedlungsentwicklung, der Landwirtschaft (landwirtschaftliche Nutzflächen, Bewirtschaftungseinschränkungen, Meliorationsanlagen, Betriebsstandorte mit Nutztierhaltung) oder des Bodenschutzes (Fruchtfolgeflächen, natürlich gewachsene Böden), sind in der Interessenabwägung, insbesondere hin-

sichtlich der Frage des erforderlichen Masses der Vergrößerung und der Anordnung des Gewässerraums (asymmetrische Anordnung, Harmonisierung), zu berücksichtigen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- **Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte** (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische **Infrastrukturen**, wie z. B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende **öffentliche und private Nutzungen**
- Stärkung der **Erholungs- und Grünraumfunktion** – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des **Ortsbild- und Denkmalschutzes** und der **Archäologie**

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

#### **Anordnung des Gewässerraums**

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z. B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

#### **Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen**

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anderslautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in Art. 41c Abs. 1 GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brücken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder –einleitung dienen wie z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegel, Drainagehauptleitungen und Pumpwerke) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen allein sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone kommt innerhalb des Gewässerraums Art. 41c Abs. 2 GSchV und somit die verfassungsrechtliche Bestandesgarantie zur Anwendung. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen

neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegensprechen.

### **Gestaltung und Bewirtschaftung im Gewässerraum**

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsbeschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgeschieden werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

Die Bewirtschaftung (minimal notwendiger Einsatz von Dünger und ggf. Pflanzenschutzmitteln) gewisser Anlagen, für die nachweislich ein grosses öffentliches Interesse besteht (z.B. Rasenflächen von öffentlichen Parkanlagen oder Fussballplätzen), fällt unter den Titel der Bestandesgarantie, soweit die Vorgaben der ChemRRV eingehalten werden.

In von der Gewässerräumfestlegung betroffenen Waldarealen bleibt die Waldbewirtschaftung, insbesondere die Holznutzung, auch im Gewässerraum uneingeschränkt möglich. Vorbehalten bleiben die Vorgaben der forstlichen Planung (WEP) sowie Natur- und Landschaftsschutzaufgaben in Schutzgebieten. Auf die Holzlagerung im Gewässerraum ist grundsätzlich zu verzichten (Abschwemmgefahr bei Hochwasser). Sofern eine solche Lagerung im öffentlichen Interesse und standortgebunden ist, kann sie in einer Einzelfallbeurteilung mittels Vereinbarung bewilligt werden. Bei ausparzellierten Lagerplätzen, die im Rahmen von Meliorationen (Waldzusammenlegungen) entstanden sind, sowie bei eingedolten Bächen ist keine Vereinbarung nötig. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig). Der durch den Gewässerraum betroffene Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

### **Betroffenheit weiterer landwirtschaftlicher Interessen**

#### *Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum*

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefleiche (FFF). Überschneidet der Gewässerraum Flächen, die in den kantonalen Inventaren bereits als Fruchtfolgefleichen (FFF) verzeichnet sind, müssen die Kantone nach Art. 41c<sup>bis</sup> GSchV diejenigen Böden, die sich im Gewässerraum befinden und die (gemäss Sachplan FFF und RPV) weiterhin FFF-Qualität haben, separat ausweisen. Diese Böden können – als Potenzial – weiterhin zum Kontingent gezählt werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als Letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies ist sinnvoll, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen der Landwirtschaft dient.

Für einen effektiven Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 RPG Ersatz zu leisten. Ein solcher Verlust liegt jedoch erst vor, wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden. Falls der

Gewässerraum Kulturland enthält, so ist bei der Planung eines Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- oder Natur- und Landschaftsschutzprojekts am Gewässer zu gegebener Zeit in einer stufengerechten Interessenabwägung zu prüfen, wie die Beanspruchung von Kulturland und insbesondere von FFF durch eine Anpassung des Projekts minimiert werden kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. a RPG).

#### *Meliorationswege*

Gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. b GSchV sind land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege (u.a. Meliorationswege) mit Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers zulässig, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Zusätzlich kann die Behörde gemäss Art. 41c Abs. 4<sup>bis</sup> GSchV bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlagen entlang von Gewässern, wenn der Gewässerraum landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausreicht, für den landseitigen Teil des Gewässerrums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Diese Spezialregelung kann somit auch beim landseitigen Teil eines Gewässerrums, der über einen Meliorationsweg hinausragt, zur Anwendung kommen. Meliorationswege entlang von Gewässern werden häufig auch vom Gewässerunterhalt benutzt. Dann sind sie im Gewässerraum zulässig, da sie damit u.a. dem Hochwasserschutz dienen. Aus diesen Gründen sind Meliorationswege bei der Ausscheidung des Gewässerrums nicht speziell zu berücksichtigen.

#### **Übergangsbereich**

Zusätzlich zum Gewässerraum sollen die Gemeinden in Zukunft mit Gewässerabstandslinien einen Zwischenraum bezeichnen können, der einen Übergangsbereich zwischen dem Gewässerraum und angrenzenden Hoch- und Tiefbauten sichern soll. Dazu ist im Entwurf des neuen Wassergesetzes vorgesehen, § 67 PBG derart anzupassen, dass die Gemeinden die zulässigen Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien neu in der BZO definieren können. Damit kann verhindert werden, dass Hoch- und Tiefbauten direkt bis an den Gewässerraum errichtet und dadurch gewässerseitig keine Kleinbauten und Anlagen mehr erstellt werden können oder der Zugang für den Unterhalt erschwert wird. Bereits vorhandene Gewässerabstandslinien, die sich ortsplanerisch bewährt haben, können beibehalten werden.

#### **Übergeordnete Prinzipien**

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerrums im Siedlungsgebiet zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerrums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Bei landwirtschaftlich genutzten Freihaltezonen, welche sich weitab vom übrigen Siedlungsgebiet befinden, wird vorderhand noch keine Ausscheidung und Festlegung des Gewässerrums vorgenommen. Die Festlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt mit der Festlegung des Gewässerrums im Nicht-Siedlungsgebiet. Solange der Gewässerraum nicht rechtskräftig festgelegt wurde, kommen die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Anwendung.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerrums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgedehnt, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bei kurzen sogenannten Verbindungsabschnitten (max. 300 m Länge) zwischen Siedlungsgebieten wird der Gewässerraum in der Regel durchgezogen, auch wenn dadurch beidseitig Nicht-Siedlungsgebiet (Landwirtschaftszone oder Wald) betroffen wird.
- Verläuft das Gewässer durch ein Waldstück, welches von Siedlungsgebiet umgeben ist und tangieren die geltenden Übergangsbestimmungen oder der potenzielle Gewässerraum das Siedlungsgebiet, wird der Gewässerraum auch im Waldstück ausgedehnt. Durch den Gewässerraum beanspruchter Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.

- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen. Gebäude sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist, auch bei bestehenden Schutzobjekten, in Kauf zu nehmen. Sind die Voraussetzungen für eine Reduktion gegeben, ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Anordnung ist mit einer entsprechenden Begründung möglich.
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren wird ein Abschnitt nur dann abschliessend als «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» bezeichnet, wenn für den betreffenden Abschnitt eine Reduktion erfolgt (und damit der detaillierte Nachweis anhand der Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet zwingend erbracht werden und positiv ausgefallen sein musste) oder eine Reduktion im Detail geprüft wurde, der detaillierte Nachweis jedoch zeigte, dass die Indizien für das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet nicht ausreichend erfüllt sind. An Abschnitten, an denen nicht vordergründig die Absicht besteht, den minimalen Gewässerraum zu reduzieren, soll anhand einer groben Einschätzung lediglich eine Tendenz für «dicht überbaut» oder «nicht dicht überbaut» angegeben werden. Aus der Bezeichnung einer Tendenz zu dicht überbaut lässt sich keinen Anspruch auf eine spätere Reduktion des Gewässerraums oder auf eine Ausnahmegewilligung im Fall eines Bauvorhabens ableiten. Umgekehrt lässt sich aus der Bezeichnung einer Tendenz zu nicht dicht überbaut nicht ableiten, dass eine Reduktion des Gewässerraums oder die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen ist. Die Tendenz lässt die Möglichkeit offen, die abschliessende Beurteilung im Bedarfsfall zu gegebener Zeit, stufengerecht für das jeweilige Vorhaben vorzunehmen und kann für diesen Fall als Argument beigezogen werden.

## 2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

### 2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular «Vorabklärung» im Anhang A01 tabellarisch abgebildet und dient im Prozess der Interessenabwägung zur wertfreien Ermittlung und Dokumentation sämtlicher betroffener Interessen. In diesem Kapitel wird nur auf diejenigen Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

### 2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

#### **Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)**

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist kein Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) betroffen.

#### **Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)**

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte der Dachslerenstrasse und Dorfstrasse der Wege und Brücken, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Die betroffenen Objekte ZH 7002 und ZH 401 sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A03 dargestellt.



Abbildung 2: Historische Verkehrswege (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).

## 2.3. Kantonale Grundlagen

### Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

### Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie für eine bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Gemeinde Schleinikon weist kein kantonales Zentrumsgebiet auf. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.



## Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und -rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Hier eine Zusammenfassung der öffentlichen Oberflächengewässer im Projektperimeter:

Tabelle 1: Gewässer im Siedlungsgebiet und Gewässerausprägung

Gewässer	Gewässerausprägung
Talbach	Offen mit eigener Parzelle, Durchlass Stegacherstrasse mit eigener Parzelle Dole im Bereich Höhweg und Dorfstrasse ohne eigene Parzelle
Steinstägenbach	Offen / eingedolt mit eigener Parzelle entlang der Lägerenstrasse, Unterster Abschnitt im Kreuzungsbereich Lägerenstrasse / Dorfstrasse eingedolt ohne eigene Parzelle
Leibach	Entlang Leibachstrasse offen mit eigener Parzelle, der eingedolte Bereich ist ohne Parzelle, entlang des Leibachwegs mit eigener Parzelle



Abbildung 4: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)

## Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben.

Zusammenfassung der ökomorphologischen Klassierung für die kommunalen Gewässer im Projektperimeter:

Tabelle 2: Gewässer im Siedlungsgebiet und Gewässerausprägung

Gewässer	Ökomorphologie	Abstürze/Bauwerke
Talbach	Am oberen Siedlungsrand ist das Gewässer noch wenig beeinträchtigt und wechselt dann über stark beeinträchtigt zu künstlich zu eingedolt.	Diverse künstliche Abstürze bis 70 cm und ein Durchlass
Steinstägenbach	Im oberen Abschnitt ist das Gewässer wenig beeinträchtigt und wechselt dann zu eingedolt.	Zwei künstliche Abstürze bis 70 cm und ein Durchlass
Leibach	Entlang der Leibachstrasse ist das Gewässer wenig beeinträchtigt, im Querungsbereich der Dorfstrasse eingedolt und entlang des Leibachwegs wieder wenig beeinträchtigt	Drei künstliche Abstürze bis 70 cm und ein natürlicher Absturz



- ~ natürlich, naturnah
- ~ wenig beeinträchtigt
- ~ stark beeinträchtigt
- ~ künstlich, naturfremd
- ~ eingedolt
- ~ nicht klassiert
- ~ Neuerhebung
- ~ Kantonsgrenze/ Gemeindegrenze

Abbildung 5: Gewässerökumorphologie (Quelle: www.maps.zh.ch).

## Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Ein Gewässerschutzbereich Au ist teils im Bereich des Siedlungsgebiets (Tal-, Steinstägen- und Leibach) vorhanden.

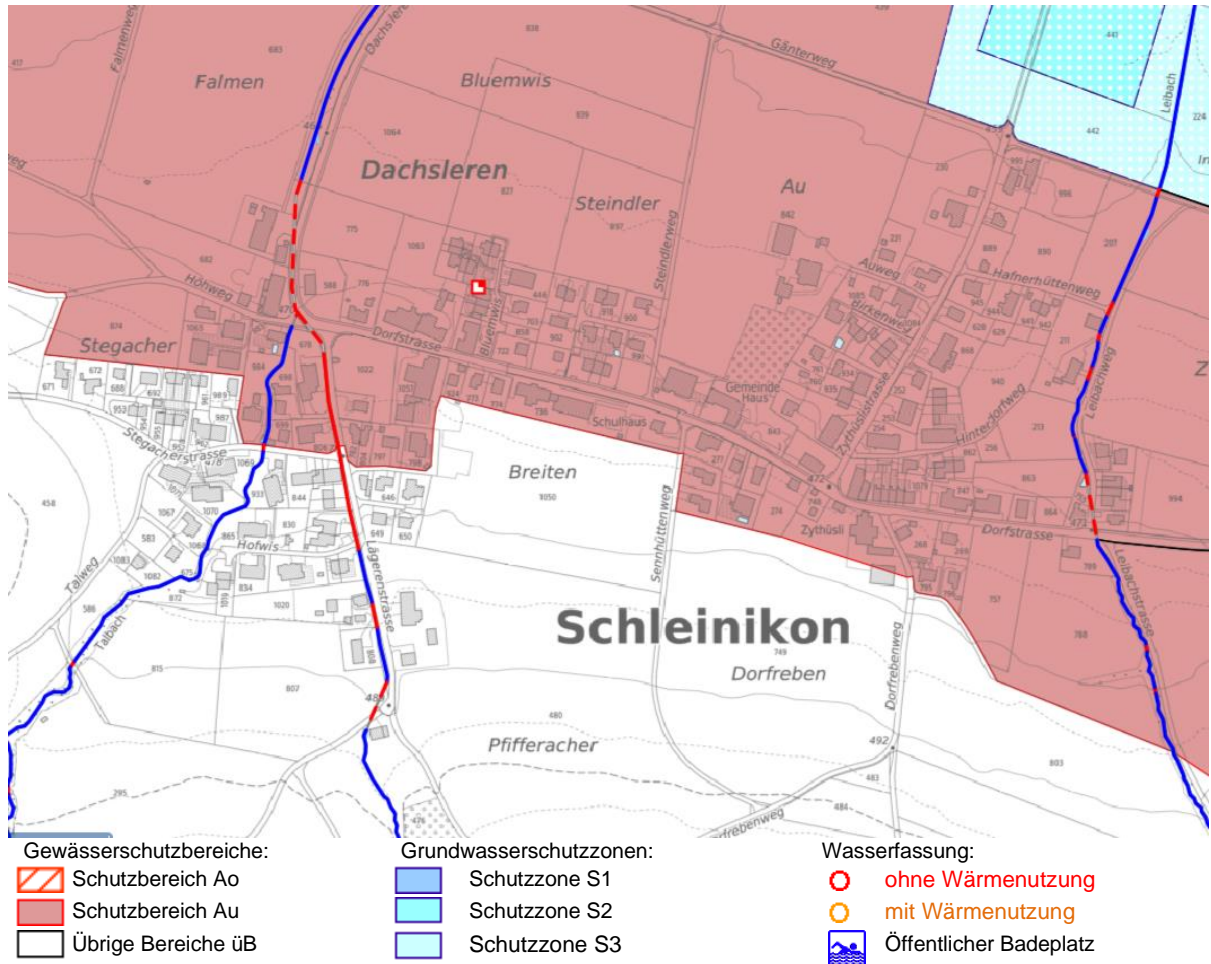


Abbildung 6: Gewässerschutzkarte (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

## Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015 - 2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Zusammenfassung des Revitalisierungsplans für die Gewässer in Schleinikon:

Tabelle 3: Gewässer im Siedlungsgebiet und Revitalisierungsplanung

Gewässer	Revitalisierungsnutzen	Geplante Revitalisierung (1. Prio)	Massnahmentyp Revitalisierung
Talbach	gross	-	-
Steinstägenbach	gering	-	-
Leibach	gering	inkl. Durchlass Dorfstr. abwärts	Strukturaufwertung, (Hinweis: grosses ökologisches Potential)



Abbildung 7: Kantonaler Revitalisierungsplan der Gewässer (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).

### Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt bis auf den Abschnitt Tal-1 und Tal-3 dem natürlichen / historischen Gewässerverlauf (*Quelle: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich*).



Abbildung 8: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich. Rot: zwischen ca. 1890 - 1980 verschwundene Gewässer, grün: zwischen ca. 1890 - 1980 angelegte oder entstandene Gewässer, blau: seit ca. 1850 in ihrer Lage unveränderte Gewässer (*Quelle: www.maps.zh.ch*).

### Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermuring/ Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Die Gemeinde Schleinikon wurde im Rahmen der Gefahrenkartierung «Wehntal / Bachsertal» (Bericht und Karte aus dem Jahr 2016) untersucht. Nachstehend eine Zusammenfassung der Hochwassergefährdung und Schwachstellen für die kommunalen Gewässer in Projektpemeter:

Tabelle 4: Gewässer im Siedlungsgebiet und Naturgefahrenkarte

Gewässer	Gefährdung	Schwachstellen
Talbach	gering bis mittel	Si4 ab HQ100, Gerinne Si5 ab HQ30, Durchlass Stegacherstrasse Si5b ab EHQ, Gerinne Si6 ab HQ300, Einlaufbauwerk Dole
Steinstägenbach	gering bis mittel	Sia2 ab HQ30, Durchlass Sia3 ab HQ30, Durchlass Hofwies
Leibach	mittel	Sh3 ab HQ30, Durchlass Dorfstrasse

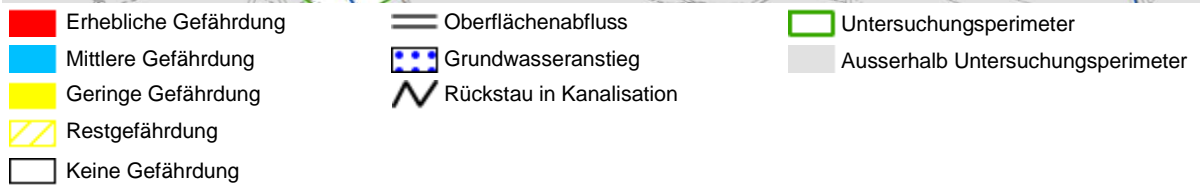
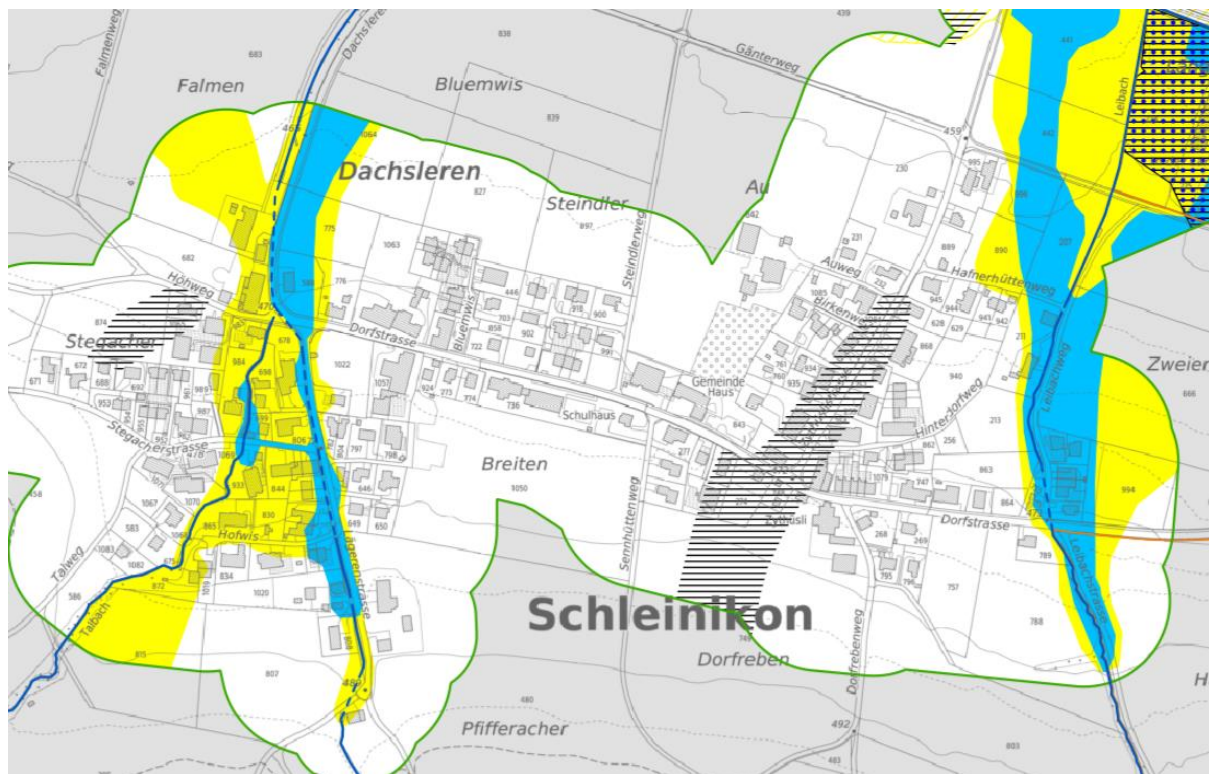


Abbildung 9: Naturgefahrenkarte Wehntal / Bachsertal 2015 (Quelle: www.maps.zh.ch).

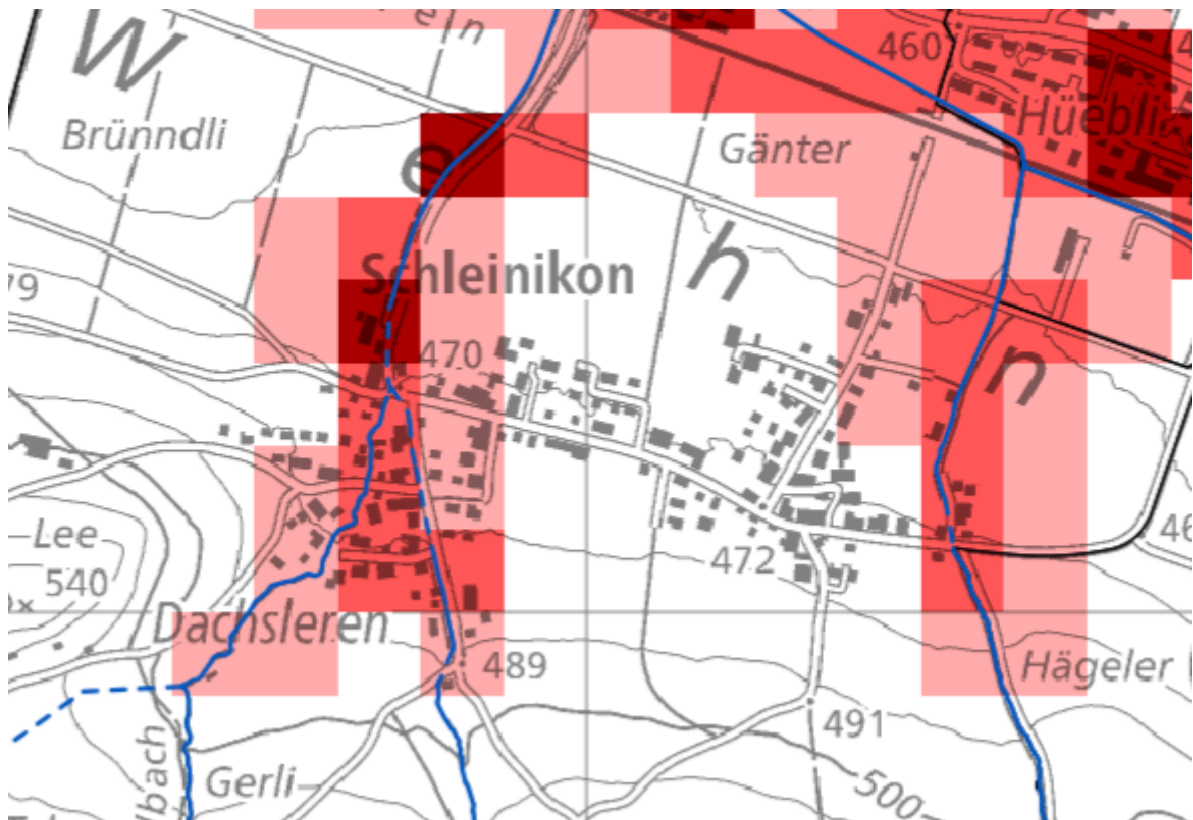
### Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Gefahrenkarte allein zeigt nur die Gefährdung auf. In der Risikokarte werden neben den gefährdeten Flächen auch die betroffenen Werte (Personen, Sachwerte, Versorgung, Kultur und Umwelt) betrachtet. Sie liefert damit wichtige Informationen für eine risikobasierte Planung und Priorisierung von Schutzmassnahmen.

Hier eine Zusammenfassung der Risikoanalyse für die kommunalen Gewässer in Projektperimeter (Stand 2015):

Tabelle 5: Gewässer im Siedlungsgebiet und Risiko gem. Risikokarte

Gewässer	Risiko
Talbach	geringes Risiko im obersten Abschnitt mittleres Risiko bis zur Dole grosses Risiko im Bereich Dole (Dorfstrasse)
Steinstägenbach	geringes bis mittleres Risiko
Leibach	mittleres Risiko



Risiko:  gross,  mittel,  klein,  Null oder nicht untersucht

Abbildung 10: Risikokarte Naturgefahren (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).

### Baulinien (37)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter dem Thema «Raumplanung» sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulini-  
en dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der  
Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen  
den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§  
96ff PBG).

Gewässersbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den  
dafür erforderlichen Raum frei.

In der Gemeinde Schleinikon verlaufen die Verkehrsbaulinien hauptsächlich entlang der  
Dorfstrasse sowie im Kreuzungsbereich mit der Dorfstrasse.



Abbildung 11: Baulinien-Verkehr (— in Kraft; - - - - - projiziert) aus ÖREB-Kataster (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

### **Kantonale Grundstücke (40)**

Im Projektperimeter sind kantonale Grundstücke (Gewässerparzellen) von der Gewässerräumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

### **Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)**

Im Projektperimeter sind keine kantonalen Staatstrassengrundstücke von der Gewässerräumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

### **Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mit-samt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des geplanten Gewässerraums befinden-sich Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind. Das Gebäude Vers. Nr. 09800206/Kat.-Nr. 1058 wird von dem geplanten Gewässerräum durchfahren. Das betroffene Gebäude Vers. Nr. 09800206/Kat.-Nr. 1058 ist in der Tabelle nach Gewässerräumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A03 dargestellt.



Abbildung 12: Übersicht der Denkmalschutzobjekte (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).

### Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen sind Schutzobjekte gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In den Abschnitten Ste-2 und Lei-3 Gewässerraumfestlegung sind die Archäologischen Zonen 2.0 betroffen. Die Archäologische Zone 2.0 ist zudem nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Nachstehend eine Zusammenfassung der archäologischen Zonen und Denkmalschutzobjekte, die innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines geplanten Gewässerraums liegen:

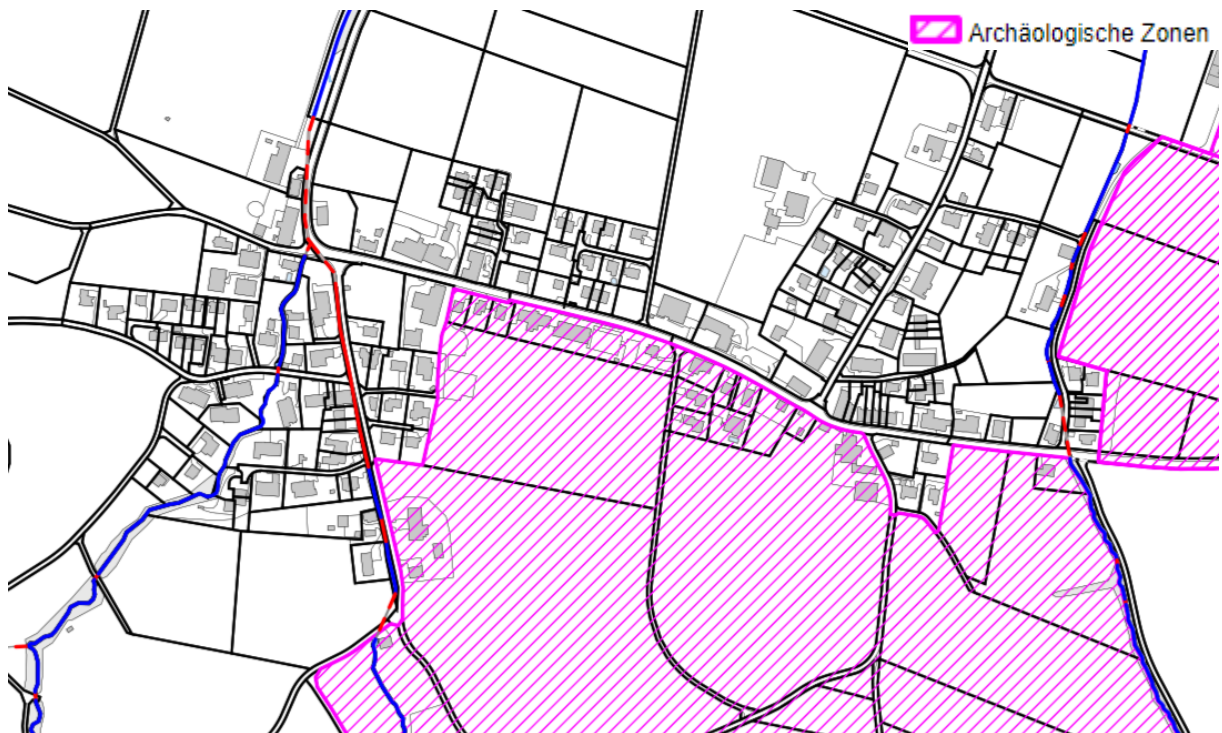


Abbildung 13: Archäologische Zonen (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

### **Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Die Gemeinde Schleinikon weist kein KOB auf.

## Schutzwald (GIS-Layer) (46)

Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die Naturgefahren wie Schneerutsche, Stein-  
schlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser verhindern oder zumindest reduzieren und  
damit Menschen oder erhebliche Sachwerte schützen. Es sind zwei Typen von Schutzwald vor-  
handen: S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren (festgesetzt mit Verfügung vom 14. Juli 2008)  
und S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder) (festgesetzt mit Verfügung vom 26. April  
2017).

Am Leibach ist ein Schutzwald S2 im Siedlungsgebiet vorhanden.

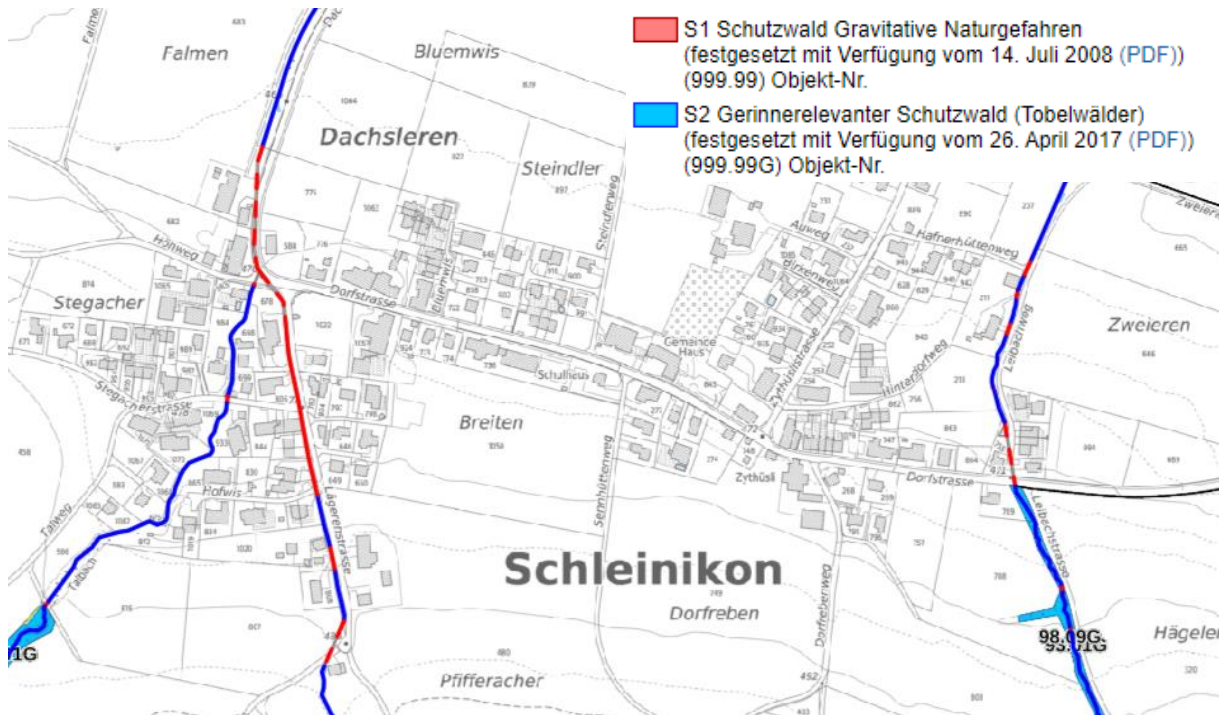


Abbildung 14: Schutzwald (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

### Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs. 2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten. Vom geplanten Gewässerraum sind Dauerwiesen und punktuell Ackerflächen betroffen.



Abbildung 15. Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» (öffentliche Version) (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

### Meliorationskataster (50)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

Beim Talbach und Leibach sind Entwässerungsleitungen und zum Teil Entwässerungsflächen vom Gewässerraum betroffen.



Abbildung 16: Meliorationskataster mit Angaben der Entwässerungsleitungen (blaue Linien) und den Entwässerungsflächen (hellblaue Flächen) (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).

### Lebensraum-Potenziale (53)

Die Karte der Lebensraum-Potenziale des Kantons Zürich zeigt die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungs Konzepten und von Vernetzungsprojekten nach ÖQV.

Tabelle 6: Lebensraum-Potential

Gewässer	Lebensraum-Potential
Talbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial
Steinstägenbach	punktueller Feuchtgebiet-Potenzial
Leibach	Magerwiesen-Potenzial

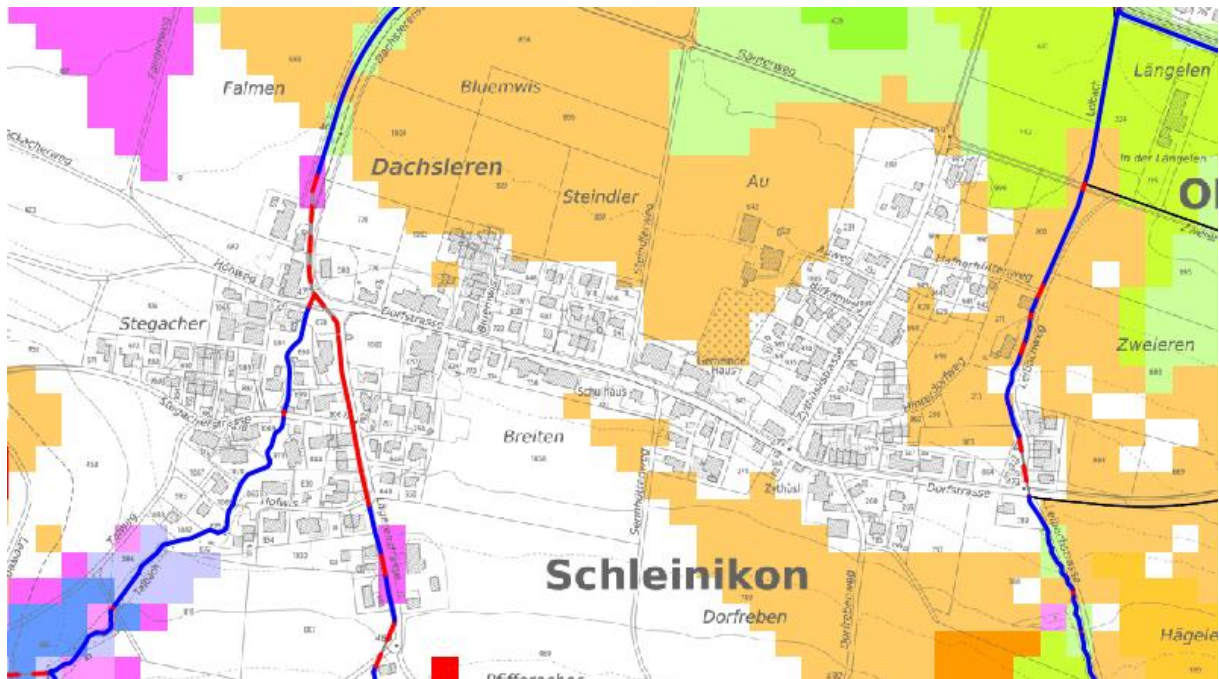


Abbildung 17: Mit Standortfaktoren modelliertes Lebensraum-Potential

## Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen im Frühjahr 2021 aufgenommen und inzwischen entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt.

Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in der Grundlage 49 dokumentiert.



Abbildung 18: Orthofoto (Quelle: www.maps.zh.ch).

## 2.4. Regionale Grundlagen

### Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

### Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Schleinikon weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

### Gewässerrevitalisierung (64)

In den mit «Gewässerrevitalisierung» bezeichneten Gewässerabschnitten soll die ökologische Funktionsfähigkeit so weit wie möglich wieder hergestellt werden. Die Gemeinden revitalisieren die im regionalen Richtplan festgesetzten Gewässerabschnitte. Dazu erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte.

Am Leibach ist im regionalen Richtplan ein Eintrag bez. Gewässerrevitalisierung vorhanden.



Abbildung 19: regionaler Richtplan, Gewässerrevitalisierung (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)).



### Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

In der Gemeinde Schleinikon sind entlang der Gewässer Talbach, Steinstägenbach sowie am Leibach Landschaftsschutzobjekte in der Form von Hecken und Einzelbäume vorhanden. Naturschutzobjekte entlang der Gewässer sind im Siedlungsgebiet keine vorhanden.

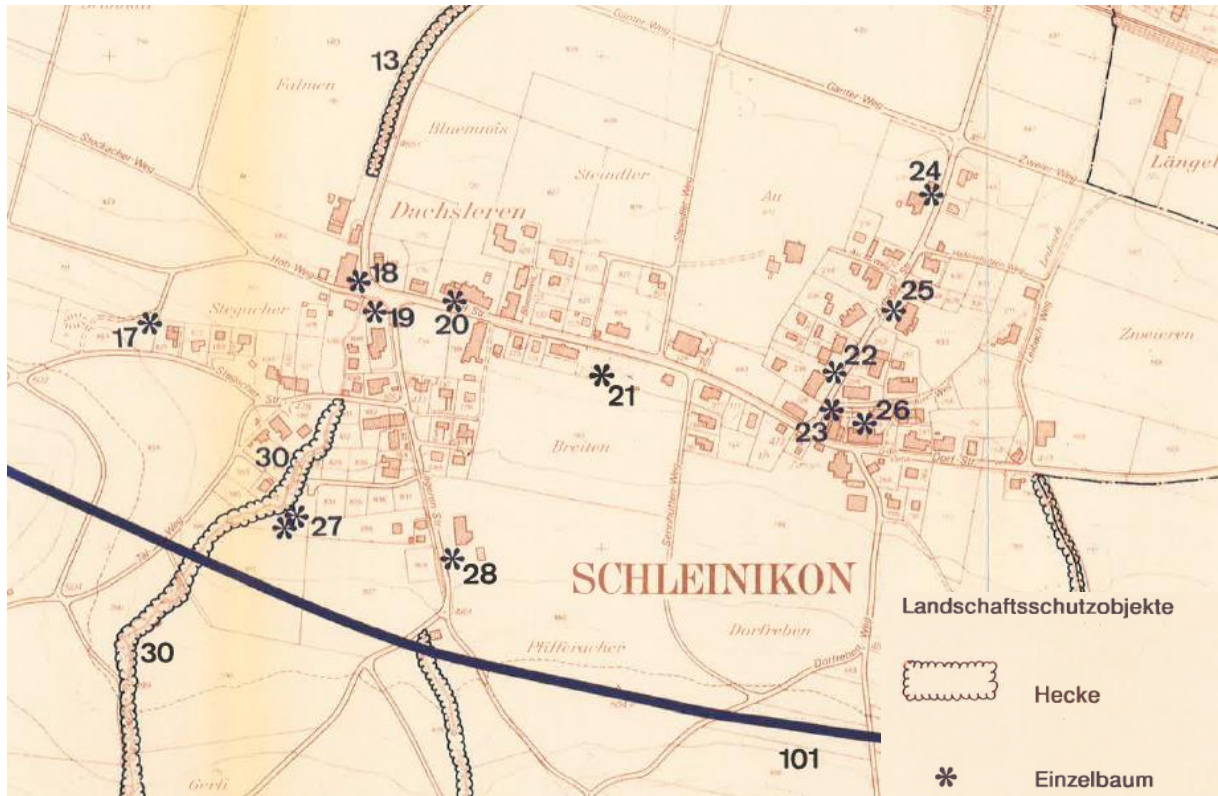


Abbildung 21: Auszug aus der Karte «Natur- und Landschaftsschutzobjekte» der Gemeinde Schleinikon.

### Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Es sind keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung vorhanden, die eine Zentrumszone tangieren.

### Kernzonen (ausserhalb KOB) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte am Talbach, Steinstägenbach und Leibach der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb KOB.

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOB1 gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im Technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

### **Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)**

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind wichtige und aus raumplanerischer Sicht schützenswerte Bestandteile des Landschaftsbildes. Weilerkernzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei Weilerkernzonen im Vordergrund.

Die Gemeinde Schleinikon verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

### **Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)**

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um Konflikten vorzubeugen.

Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

### **Gewässerabstandslinien (80)**

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG). Im Zonenplan festgelegte Gewässerabstandslinien können so die Bebaubarkeit von Bauparzellen beschränken.

Gewässerabstandslinien sind am Talbach, Steinstägenbach und Leibach vorhanden.

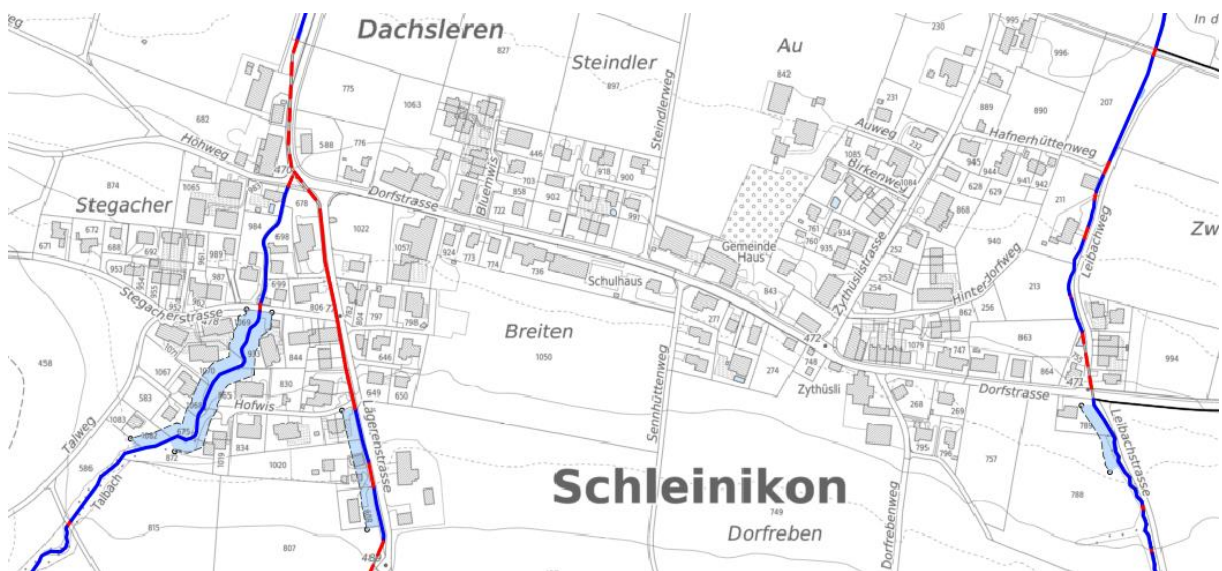


Abbildung 22: Gewässerabstandslinien (Quelle: [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch))

### **Hochwasser- (85) und Revitalisierungsprojekte (86)**

Gemäss dem Massnahmenplan und dort festgelegten priorisierten Abschnitte (Bänziger Kocher Ingenieure AG, Oktober 2020) hat die Gemeinde Schleinikon folgende Wasserbauprojekte initiiert:

- Objektschutz im Kreuzungsbereich Dorfstrasse Leibachweg, Ausführung Herbst 2021
- Hochwasserschutz Leibach (Einlaufbauwerk) Stand Bauprojekt, Ausführung 2023

- Hochwasserschutzprojekte im Siedlungsgebiet am Talbach und Steinstägenbach, Stand Vorprojekt, Ausführung in den nächsten Jahren

### Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Die Karte schutzwürdiger Gebäude (27. November 1990) zeigt mehrere schutzwürdige Objekte entlang der Gewässer.

Tabelle 7: Schutzwürdige Gebäude.

Gewässer	Gebäude Nr.	Objekt, Schutzziel
Talbach	24	Ehemaliges Bauernhaus, Erhaltung
	25	Bauernhaus, Erhaltung
Steinstägenbach	26	Bauernhaus, Erhaltung
	27	Ehemaliges Doppelbauernhaus, Erhaltung
Leibach	1	Ehemaliges Bauernhaus, Erhaltung
	3	Ehemaliger Spycher, Erhalt und Renovation



Abbildung 23: Auszug aus der Karte «Schutzwürdige Gebäude» der Gemeinde Schleinikon.

### Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des «GEP» ist auch der Umgang mit Regenwasser.

Der GEP der Gemeinde Schleinikon vom Jahr 2004 enthält u.a. eine Dokumentation zu Zustand, Hochwasserdefizit und Ökomorphologie der öffentlichen Gewässer und Durchlässe.

### 2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen

Es liegen keine weiteren Grundlagen von Relevanz vor.

### 3. Gewässerbeschrieb

Die Lage der offenen Gewässer wurde jeweils anhand des digitalen Höhenmodells (DHM) des Kantons Zürich geprüft. Die Lage der eingedolten Gewässer wurde anhand des Werkleitungskatasters verifiziert. Eine Begehung der Gewässer hat stattgefunden.

#### Talbach

Der Talbach durchfließt das Siedlungsgebiet von Schleinikon von Süden nach Norden und mündet beim Gebiet Wasen in die Surb. Gemäss GIS-Karte «Ökomorphologie» ist der Talbach bis zum Beginn des Siedlungsgebiets als natürlich, naturnah einzustufen. Im Siedlungsgebiet ist der Bach zum Teil stark verbaut oder eingedolt. Ab dem Siedlungsgebiet bis zur Mündung in die Surb ist der Bach als stark beeinträchtigt eingestuft.



Abbildung 24: Der Talbach im Siedlungsgebiet von Schleinikon (Blick vom Höhweg bachaufwärts).

#### Steinstägenbach

Der Steinstägenbach durchfließt das Siedlungsgebiet von Schleinikon von Süden nach Norden und mündet bei der Dorfstrasse in den Talbach. Gemäss GIS-Karte «Ökomorphologie» ist der Steinstägenbach bis zum Beginn des Siedlungsgebiets als natürlich, naturnah einzustufen. Innerhalb des Siedlungsgebiets ist der Bach mehrheitlich eingedolt.

#### Leibach

Der Leibach durchfließt das östlich gelegene Siedlungsgebiet von Schleinikon von Süden nach Norden und mündet in die Surb. Südlich der Dorfstrasse sowie nördlich des Zweierwegs bildet der Talbach die Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Schleinikon und Oberweningen. Gemäss GIS-Karte «Ökomorphologie» ist der Leibach beinahe über seine gesamte Länge als natürlich, naturnah bzw. als wenig beeinträchtigt eingestuft. Nur im Bereich der Dorfstrasse bzw.

des Leibachwegs ist der Bach in einem Abschnitt eingedolt und in einem anderen Abschnitt als künstlich, naturfremd eingestuft.



*Abbildung 25: Der Leibach auf Höhe der Liegenschaften Leibachweg 4/6 (Blick gegen die Fliessrichtung).*



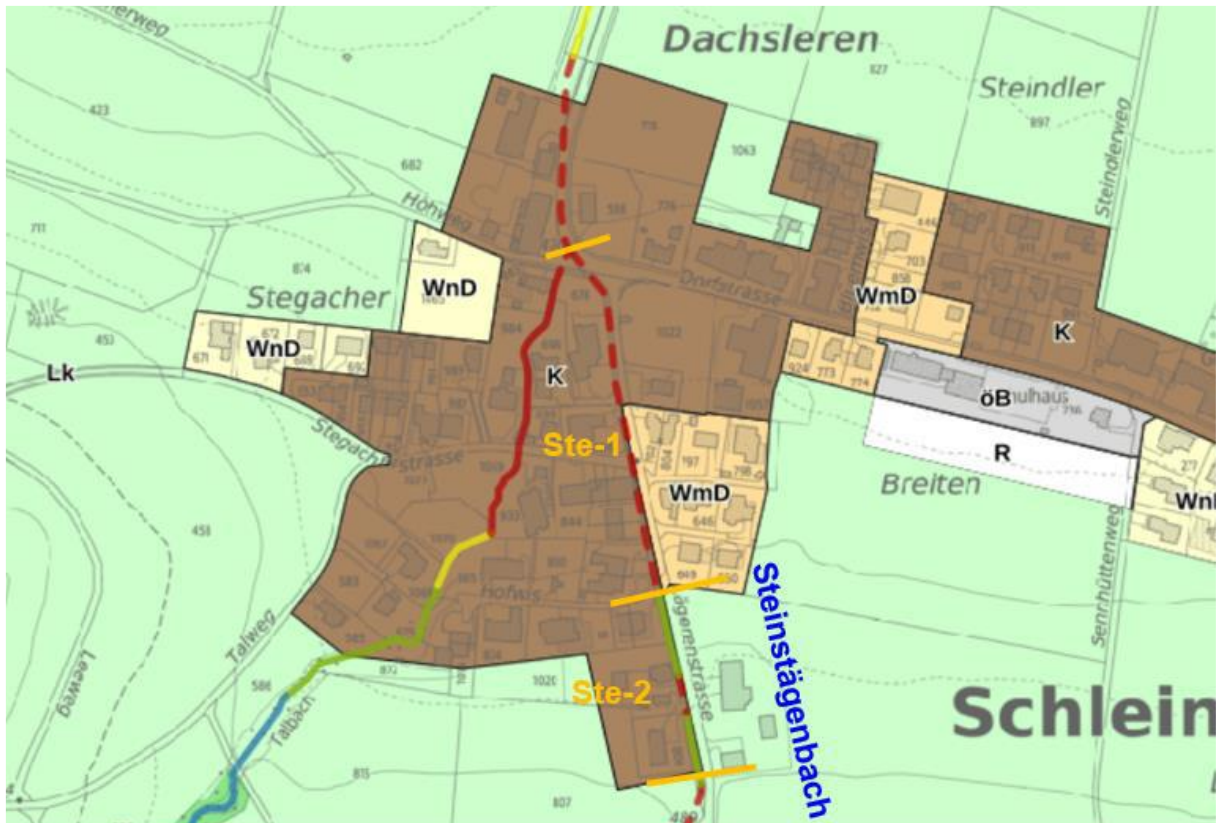


Abbildung 27: Abschnitte für die Gewässerraumfestlegung am Steinstätgenbach.

### Leibach

Der Leibach im Siedlungsgebiet von Schleinikon wurde für die Gewässerraumfestlegung in drei Abschnitte unterteilt (vgl. Abbildung 6). Der Abschnitt Lei-1 erstreckt sich vom Auslauf der Eindolung unterhalb des Leibachswegs bis zur unteren Siedlungsgebietsgrenze. Der Abschnitt Lei-2 entspricht dem eingedolten Abschnitt im Bereich der Dorfstrasse / Leibachweg. Der Abschnitt Lei-3 erstreckt sich von der oberen Siedlungsgebietsgrenze bis zum Eindolungsbeginn.

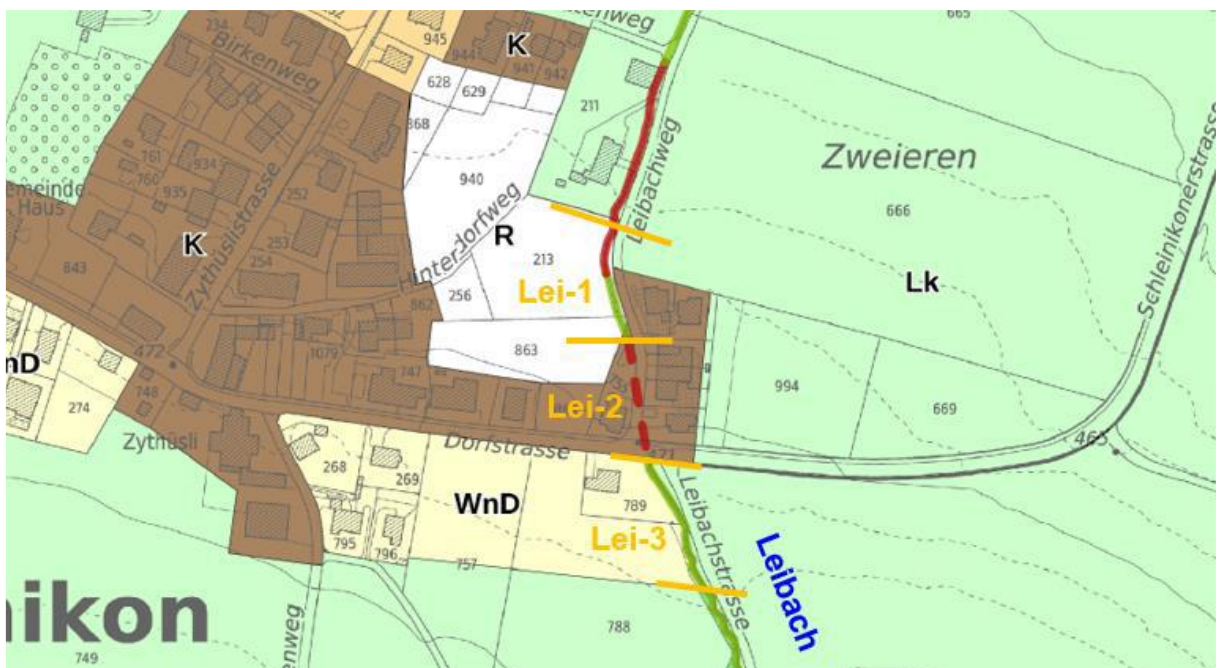


Abbildung 28: Abschnitte für die Gewässerraumfestlegung am Leibach.

## 5. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a/b GSchV

In folgender Tabelle wird die minimale Gewässerraumbreite nach GSchG/GSchV bestimmt und tabellarisch dargestellt, (siehe auch Anhang A02: Schritt 2: Minimaler Gewässerraum).

Tabelle 8: Minimaler Gewässerraum pro Abschnitt, basierend auf den natürlichen Sohlenbreiten und Vorhandensein von Schutzgebieten.

Abschnitt	aktuelle Sohlenbreite	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	natürliche Sohlenbreite	Schutzgebiet	Minimale Gewässerraumbreite		
						GSchV Art. 41a Abs. 1	GSchV Art. 41a Abs. 2	GSchV Art. 41b Abs. 1
Tal-1	-	eingedolt	-	2.0 m*	-	-	12.0 m	-
Tal-2	1.2 m	eingeschränkt	1.5	1.8 m*	nein	-	11.0 m	-
Tal-3	1.5 m	ausgeprägt	1	1.8 m*	nein	-	11.0 m	-
*Die Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite für den Talbach ergibt eine Streuung der natürlichen Sohlenbreite zwischen 1.5 und 2.4 m. Diese Streuung resultiert insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Breitenvariabilität, die im Wesentlichen von der Verbauungsart und dem Verbauungsgrad abhängt. Da die Streuung der Werte nicht repräsentativ ist, wird der mittlere ermittelte Wert von 1.8 m für die Abschnitte Tal-2 und Tal-3 gewählt. Infolge des Zuflusses des Steinstägenbachs vor dem Abschnitt Tal-1 wird die natürliche Sohlenbreite für den Abschnitt Tal-1 auf 2.0 m erhöht.								
Ste-1	-	eingedolt	-	1.5 m**	nein	-	11.0 m	-
Ste-2	1.5 m	ausgeprägt	1	1.5 m**	nein	-	11.0 m	-
**Für den eingedolten Abschnitt Ste-1 wird der Abschnitt Ste-2 als Referenzabschnitt mit einer natürlichen Sohlenbreite von 1.5 m und einer ausgeprägten Breitenvariabilität gewählt.								
Lei-1	0.8 – 1.0 m	eingeschränkt	1.5	1.2 m***	nein	-	11.0 m	-
Lei-2	1.0 m	eingedolt	2	1.2 m***	nein	-	11.0 m	-
Lei-3	1.2 m	ausgeprägt	1	1.2 m***	nein	-	11.0 m	-
*** Die Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite ergibt eine Streuung der natürlichen Sohlenbreite zwischen 1.0 und 1.2 m. Diese Streuung resultiert insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Breitenvariabilität, die im Wesentlichen von der Verbauungsart und dem Verbauungsgrad abhängt. Da die Streuung der Werte nicht repräsentativ ist, wird die natürliche Sohlenbreite für alle Abschnitte auf 1.2 m harmonisiert, was den natürlichsten Abschnitt Lei-3 mit einer ausgeprägten Breitenvariabilität repräsentiert.								

## 6. Erhöhung Gewässerraumbreite

### 6.1. Hochwasserschutz

In folgender Tabelle wird abschnittsweise geprüft, ob ein Hochwasserschutz nachweis erforderlich ist, siehe auch Anhang A02; Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz nachweis ist im Anhang A06 abgelegt.

Tabelle 9: Beschreibung der einzelnen Abschnitte hinsichtlich Gefahrensituation bzw. Hochwasserschutz und Angabe zum erforderlichen Hochwasserschutz nachweis

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
Tal-1	<p>Laut Gefahrenkarte (GFK) beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{300}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein mittleres bis grosses Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser.</p> <p>Die Dole liegt in diesem Abschnitt im Strassenraum (Dorfstrasse). Zudem verläuft die Dole durch eine dicht überbaute Kernzone mit kommunalen Denkmalschutzobjekten, siehe Anhang A04 und Grundlage Nr. 89 im Kapitel 2.5. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutz nachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 4.4 m, siehe Anhang A06.</p>
Tal-2	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{30}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser. Unterhaltswege sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutz nachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 12.3 m, siehe Anhang A06.</p>
Tal-3	<p>Laut GFK beruht die geringe Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung bei einem <math>HQ_{100}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein kleines Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{100}</math> als Bemessungshochwasser. Unterhaltswege sind keine vorhanden.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutz nachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 12.4 m, siehe Anhang A06.</p>
Ste-1	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{30}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein kleines bis mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser. Die Lägerenstrasse grenzt an diesen Abschnitt, wodurch ein einseitiger Unterhaltsstreifen auf diesem Abschnitt ausreichend ist.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutz nachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 8.6 m, siehe Anhang A06.</p>
Ste-2	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{30}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein kleines bis mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser. Die Lägerenstrasse grenzt an diesen Abschnitt, wodurch ein einseitiger Unterhaltsstreifen auf diesem Abschnitt ausreichend ist.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutz nachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 8.6 m, siehe Anhang A06.</p>

Abschnitt	Beschrieb Hochwasserschutz
Lei-1	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{30}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser. Der Leibachweg grenzt an diesen Abschnitt, wodurch ein einseitiger Unterhaltstreifen auf diesem Abschnitt ausreichend ist.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 8.5 m, siehe Anhang A06.</p>
Lei-2	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{30}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser. Der Leibachweg und die Dorfstrasse grenzt an diesen Abschnitt, wodurch ein einseitiger Unterhaltstreifen auf diesem Abschnitt ausreichend ist.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 9.1 m, siehe Anhang A06.</p>
Lei-3	<p>Laut GFK beruht die mittlere Gefährdung in diesem Abschnitt auf der hydraulischen Überlastung ab einem <math>HQ_{30}</math>.</p> <p>Laut Risikokarte besteht ein mittleres Risiko in diesem Abschnitt, daher gilt ein <math>HQ_{300}</math> als Bemessungshochwasser. Die Leibachstrasse grenzt an diesen Abschnitt, wodurch ein einseitiger Unterhaltstreifen auf diesem Abschnitt ausreichend ist.</p> <p>→ Laut Hochwasserschutznachweis beträgt der erforderliche Raumbedarf HWS 9.6 m, siehe Anhang A06.</p>

### 6.1.1. Revitalisierung

In folgender Tabelle wird geklärt, ob die minimale Gewässerraumbreite für eine Revitalisierung ausreichend ist oder ob diese erhöht werden muss, siehe auch Anhang A02; Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

*Tabelle 10: Beschreibung der einzelnen Abschnitte hinsichtlich Revitalisierungspotential und allfällige erforderliche Erhöhung der Gewässerraumbreite.*

Abschnitt	Beschrieb Revitalisierung
Tal-1	Dieser Abschnitt ist eingedolt. Eine Ausdolung an gleicher Lage (unter der Schwabachstrasse) ist nicht möglich.  → Keine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung nötig.
Tal-2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte künstlich / naturfremd, ein grosser Revitalisierungsnutzen ist vorhanden.  → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 15.8 m breit.
Tal-3	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig bis stark beeinträchtigt, ein grosser Revitalisierungsnutzen ist vorhanden.  → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 15.8 m breit.
Ste-1	Dieser Abschnitt ist eingedolt und weist kein Revitalisierungspotential auf.  → Der minimale Gewässerraum ist ausreichend. Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite aus Sicht Revitalisierung ist somit nicht nötig.
Ste-2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, ein geringer Revitalisierungsnutzen ist vorhanden.  → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 14.0 m breit.
Lei-1	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, ein geringer Revitalisierungsnutzen (Geplante Revitalisierung, 1. Priorität) ist vorhanden.  → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.2 m breit.
Lei-2	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, ein geringer Revitalisierungsnutzen (Geplante Revitalisierung, 1. Priorität) ist vorhanden.  → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.2 m breit.
Lei-3	Dieser Abschnitt ist gemäss Ökomorphologie-Karte wenig beeinträchtigt, ein geringer Revitalisierungsnutzen ist vorhanden.  → Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite nach GSchV Art. 41a Abs. 1 ist erforderlich. Der erhöhte Gewässerraum ist 12.2 m breit.

### 6.1.2. Natur- und Landschaftsschutz

Der Raumbedarf für den Natur- und Landschaftsschutz wird in folgender Tabelle geprüft, siehe auch Anhang A02; Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

Table 11: Erhöhung infolge Natur- und Landschaftsschutz

Abschnitt	Natur- und Landschaftsschutz
Talbach	Auf den Abschnitten Tal-1 bis Tal-3 ist der Raumbedarf aufgrund der Prüfung «Erhöhung Revitalisierung» durch die Biodiversitätskurve gesichert. Es ist daher keine Abklärung «Natur- und Landschaftsschutz» erforderlich.
Steinstägenbach	Auf dem Abschnitt Ste-2 ist der Raumbedarf aufgrund der Prüfung «Erhöhung Revitalisierung» durch die Biodiversitätskurve gesichert. Es ist daher keine Abklärung «Natur- und Landschaftsschutz» erforderlich. Der Abschnitt Ste-1 ist eingedolt, daher ist auch für diesen Abschnitt keine Abklärung «Natur- und Landschaftsschutz» notwendig.
Leibach	In den Abschnitten Lei-1 bis Lei-3 ist der Raumbedarf aufgrund der Prüfung «Erhöhung Revitalisierung» durch die Biodiversitätskurve gesichert. Es ist daher keine Abklärung «Natur- und Landschaftsschutz» erforderlich.

### 6.1.3. Gewässernutzung

Der Raumbedarf für die Gewässernutzung wird in folgender Tabelle geprüft, siehe auch Anhang A02; Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung).

Table 12: Erhöhung infolge Gewässernutzung.

Abschnitt	Natur- und Landschaftsschutz
Tal, Ste und Lei	<p>Am Tal-, Steinstägen- und Leibach sind keine Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft vorhanden oder geplant. Dementsprechend sind auch keine Anlagen zur Sanierung der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung vorhanden oder geplant. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund dieser beiden Kriterien ist daher an keinem der Gewässer erforderlich.</p> <p>Die Gemeinde Schleinikon weist ein relativ kleines Siedlungsgebiet auf. Der Grossteil des Gemeindegebiets besteht aus landwirtschaftlichen Flächen sowie Wald. Es ist daher kein Druck bzgl. Erholungsnutzen im Siedlungsgebiet von Schleinikon vorhanden. Eine Erhöhung des Gewässerraums aufgrund Erholungsnutzen ist daher an keinem der Gewässer erforderlich.</p>

## 7. Anpassungen des Gewässerraums

In den folgenden Arbeitsschritten wird abschnittsweise geprüft, ob eine asymmetrische Anordnung, eine Reduktion und / oder eine Harmonisierung vorzunehmen ist, siehe auch Anhang A02, Schritt 4: Anpassung.

### 7.1.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

In folgender Tabelle wird auf eine allfällige asymmetrische Anordnung in den einzelnen Abschnitten eingegangen.

Table 13: Bemerkung zur Harmonisierung des Gewässerraums.

Abschnitt	Beschrieb Harmonisierung
Tal, Ste und Lei	Der Gewässerraum wird in der gesamten Gemeinde symmetrisch angeordnet. Punktuell ergibt sich durch Harmonisierungen eine Asymmetrie.

### 7.1.2. Reduktion des Gewässerraums

#### Dicht überbautes Gebiet

Die Überprüfung, ob ein dicht überbautes Gebiet, eine Tendenz zu einem dicht überbauten Gebiet oder ob kein dicht überbautes Gebiet vorliegt, wird im Anhang A04 ermittelt, siehe auch Anhang A02, Schritt: 4: Anpassung.

#### Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Der Nachweis, ob ein Gewässerraum reduziert werden kann, wird im Anhang A04 ermittelt, siehe auch Anhang A02, Schritt: 4: Anpassung.

Für folgenden Abschnitt ist eine Reduktion angedacht:

Table 14: Abschnitte mit angedachter Reduktion.

Abschnitt	Beschrieb Reduktion
Tal_1	Die Dole liegt in diesem Abschnitt im Strassenraum (Dorfstrasse). Zudem verläuft die Dole durch eine dicht überbaute Kernzone, siehe Anhang A04, entlang kommunaler Denkmalschutzobjekte. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. In diesem Fall kann vom minimalen Gewässerraum abgewichen werden, da nachgewiesen werden kann, dass eine Ausdolung zur Revitalisierung an der heutigen Lage nicht ausgeführt werden kann.  → Laut Hochwasserschutznachweis beträgt die minimale Eingriffsbreite 4.4 m, siehe Anhang A06.

### 7.1.3. Harmonisierung

In folgender Tabelle wird auf eine allfällige Harmonisierung in den einzelnen Abschnitten eingegangen.

Tabelle 15: Bemerkung zur asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums.

Abschnitt	Beschrieb asymmetrische Anordnung
Tal	Am Talbach erfolgt keine Harmonisierung.
Ste-1 und Ste-2	Am Steinstägenbach erfolgt punktuell eine Harmonisierung mit der rechten Parzellengrenze der Lägerenstrasse.
Lei-1	Am Abschnitt Lei-1 erfolgt punktuell eine Harmonisierung mit der rechten Parzellengrenze des Leibachwegs.
Lei-2	Am Abschnitt Lei-2 erfolgt keine Harmonisierung.
Lei-3	Am Abschnitt Lei-3 erfolgt punktuell eine Harmonisierung mit der rechten Parzellengrenze der Leibachstrasse.

### 7.2. Schlussprüfung

Die Schlussprüfung erfolgt abschnittsweise in folgender Tabelle und beinhaltet die Interessenermittlung (Anhang A01), die Interessenbewertung (Anhang A03, A04, A05) sowie eine Abwägung der relevanten Interessen.

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
Tal-1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (4.4 m, minimale Baubreite) kommt im Strassenraum in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Die Dole verläuft durch ein dicht überbautes Gebiet im Strassenraum entlang kommunalen Denkmalschutzobjekten, siehe Anhang A04. An der heutigen Lage besteht für das Gewässer kein Öffnungspotential. Durch die Reduktion auf die minimale Baubreite kommen neben der Strassenfläche keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu liegen. Der Hochwasserschutz kann mit der ausgeschiedenen Baubreite gewährleistet werden.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Tal-1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Tal-2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.8 m, erhöht) kommt in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Vom Gewässerraum werden mehrere Gebäude unterhalb des Durchlasses Stegacherstrasse durchfahren. Die Bebaubarkeit oberhalb des Durchlasses Stegacherstrasse ist bereits heute durch eine Gewässerabstandslinie beschränkt. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Ein Erhalt heute zulässiger Umgebungsnutzung und -gestaltung einzelner Gärten wird berücksichtigt, aber weniger stark gewichtet als das ausgewiesene Revitalisierungspotential des Talbachs.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	<p>Revitalisierung (Revitalisierungsnutzen gross) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Tal-2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Tal-3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (15.8 m, erhöht) kommt in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Gebäude sind nicht betroffen. Die Bebaubarkeit (beidseitig) ist bereits heute durch eine Gewässerabstandslinie beschränkt. Ein Erhalt heute zulässiger Umgebungsnutzung und -gestaltung einzelner Gärten wird berücksichtigt, aber weniger stark gewichtet als das ausgewiesene Revitalisierungspotential des Talbachs.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (Revitalisierungsnutzen gross) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Tal-3 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ste-1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (11 m, minimal) kommt in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Vom Gewässerraum wird ein regionales Denkmalschutzgebäude durchfahren. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Der Gewässerraum schützt bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ste-1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Ste-2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (14 m, erhöht) kommt in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Vom Gewässerraum werden mehrere Gebäude durchfahren. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Die Bebaubarkeit (linksseitig) ist bereits heute durch eine Gewässerabstandslinie beschränkt. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Ste-2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Ge-</p>

Abschnitt	Beschrieb Schlussprüfung
	wässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.
Lei-1	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.2 m, erhöht) kommt in der Reservezone sowie in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Gebäude sind nicht betroffen. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Der Gewässerraum kommt rechtsufrig auf dem Leibachweg zu liegen, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (Geplante Revitalisierung, 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Lei-1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Lei-2	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.2 m, erhöht) kommt in der Kernzone zu liegen.</p> <p>Vom Gewässerraum wird ein Gebäude durchfahren. Für bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt innerhalb der Bauzonen eine erweiterte Bestandesgarantie gemäss § 357 PBG inkl. der Möglichkeit zu Erweiterungen und Ausbauten. Im Bereich der eingedolten Teilabschnitte gelten die Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum nicht (gem. Art. 41c Abs. 6 Bst. B GSchV).</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet und eine Revitalisierung (Geplante Revitalisierung, 1. Priorität) wird ermöglicht.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Lei-2 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>
Lei-3	<p>Der auszuscheidende Gewässerraum (12.2 m, erhöht) kommt in der Wohnzone sowie im Landwirtschaftsland zu liegen.</p> <p>Gebäude sind nicht betroffen. Die Bebaubarkeit (linksseitig) ist bereits heute durch eine Gewässerabstandslinie beschränkt. Die Umgebungsflächen können im vergleichbaren Umfang uneingeschränkt gestaltet und genutzt werden. Der Gewässerraum kommt rechtsufrig auf der Leibachstrasse zu liegen, welcher für den Unterhalt genutzt werden kann.</p> <p>Der Gewässerraum schützt und fördert mit einem erhöhten Gewässerraum bestehende aquatische und terrestrische Lebensräume, die Biodiversität und die Vernetzung. Zudem wird der Hochwasserschutz gewährleistet.</p> <p>Die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt Lei-1 berücksichtigt die tangierten Interessen als auch die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes. Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig ist.</p>

Die Festlegung des Gewässerraums an folgenden Gewässern in der Gemeinde Schleinikon

- Talbach (Nr. 1011)
- Steinstägenbach (Nr. 1012)
- Leibach (Nr. 1017)

wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

### 7.3. Ausscheidung Gewässerraum

Der definitive Gewässerraum für die Gewässer in der Gemeinde Schleinikon setzt sich gemäss nachstehender Tabelle zusammen. Im Anhang A02 ist eine ausführliche Tabelle zu Herleitung und Resultaten enthalten. Der auszuschneidende Gewässerraum ist im Anhang A07 dargestellt.

Tabelle 16: Breite des auszuschneidenden Gewässerraums inkl. Herleitung.

Abschnitt	Minimale Gewässerraumbreite	Erhöhung			Anpassung / Schlussprüfung			Ausscheidung Gewässerraum
		Hochwasserschutz	Revitalisierung	Natur- u. Landschaftsschutz Gewässernutzung	Asymmetrie	Reduktion	Harmonisierung	
Tal-1	12 m	4.4 m	-	-	-	4.4 m	-	4.4 m
Tal-2	11 m	12.3 m	15.8 m	-	-	-	-	15.8 m
Tal-3	11 m	12.4 m	15.8 m	-	-	-	-	15.8 m
Ste-1	11 m	8.6 m	-	-	-	-	punktuell mit Strassenparzelle	11 m
Ste-2	11 m	8.6 m	14 m	-	-	-	-	14 m
Lei-1	11 m	8.5 m	12.2 m	-	-	-	punktuell mit Parzelle Leibachweg	12.2 m
Lei-2	11 m	9.1 m	12.2 m	-	-	-	-	12.2 m
Lei-3	11 m	9.6 m	12.2 m	-	-	-	punktuell mit Parzelle Leibachstrasse	12.2 m

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz je Gewässerabschnitt
- A04 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A05 Quantifizierung der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Fruchtfolgeflächen je Gewässerabschnitt und natürlich gewachsene Böden
- A06 Dokumentation Berechnungsnachweise für den Hochwasserschutz
- A07 Detailplan Gewässerraum
- A08 Liste Koordinatenpunkte



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b  
GSchV und § 15 e HWSchV**

**Gemeinde Meilen**

# **Anhang A05: Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natür- lich gewachsene Böden**

## Fruchtfolgeflächen

Tabellarische Zusammenstellung der betroffenen FFF. gemäss folgender Tabelle A05.1

*Tabelle A05.1 Betroffenheit Fruchtfolgeflächen*

Betroffenheit Fruchtfolgeflächen (FFF)		Lei-3	
		FFF [m <sup>2</sup> ]	bedingte FFF [m <sup>2</sup> ]
1	durch minimalen, symmetrischen Gewässerraum	7.35	-
2	zusätzlich durch minimalen, asymmetrischen Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	-	-
3	zusätzlich durch erhöhten Gewässerraum im Vgl. zu minimalem symmetrischen Gewässerraum	2.76	-
4	durch festzulegenden Gewässerraum	10.11	

Total FFF über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]	10.11
Total bedingte FFF über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]	-
Gesamttotal (Total FFF + Total bedingte FFF) über alle Abschnitte [m <sup>2</sup> ]	10.11

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a/b GSchV und § 15 e HWSchV  
für die Gewässer lokaler Bedeutung im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schleinikon  
Anhang A05

### **Natürlich gewachsene Böden**

Darlegung je Abschnitt in welchen Abschnitten **ausserhalb Bauzone** der ausgeschiedene Gewässerraum dem natürlichen historischen Gewässerverlauf bzw. einem verlegten/neu angelegten Gewässerverlauf folgt

In der Gemeinde Schleinikon verlaufen alle Gewässer in der Bauzone.



Gemeinde Schleinikon

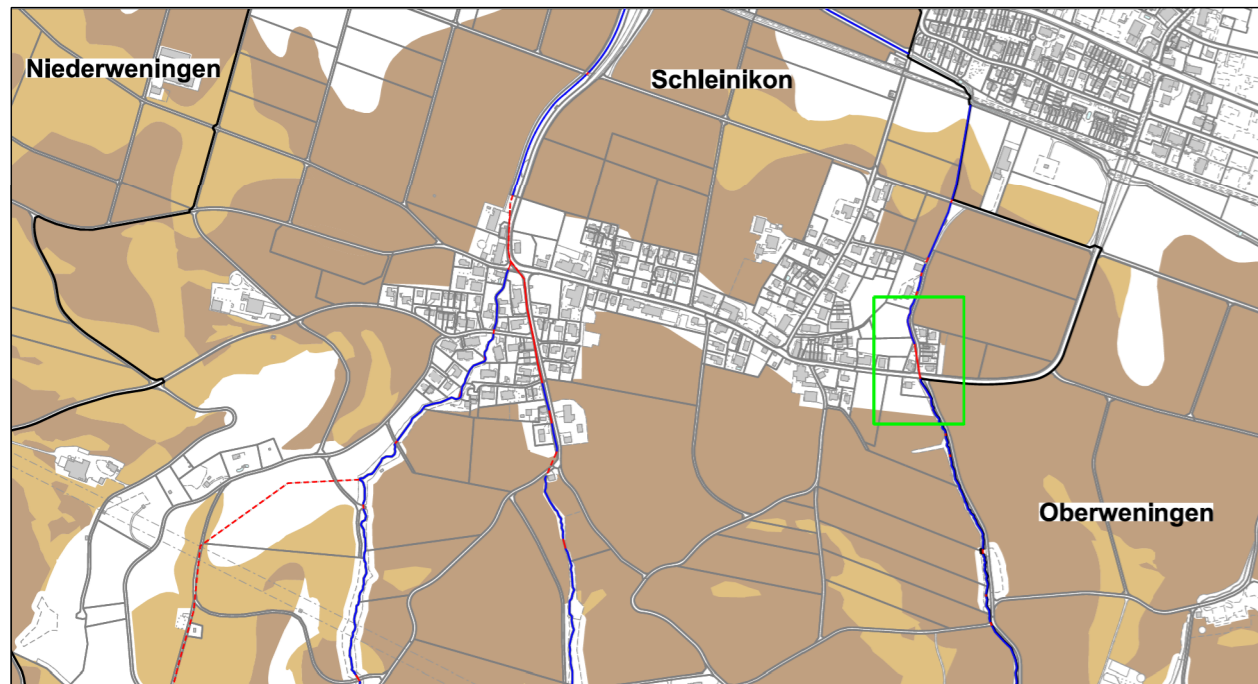
FESTLEGUNG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet  
nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

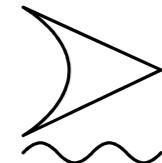
Leibach Nr. 1017

Detailplan Fruchtfolgeflächen (FFF)  
nach Art. 41 c<sup>bis</sup>1 Abs. 1 GSchV

Mst: 1 : 500

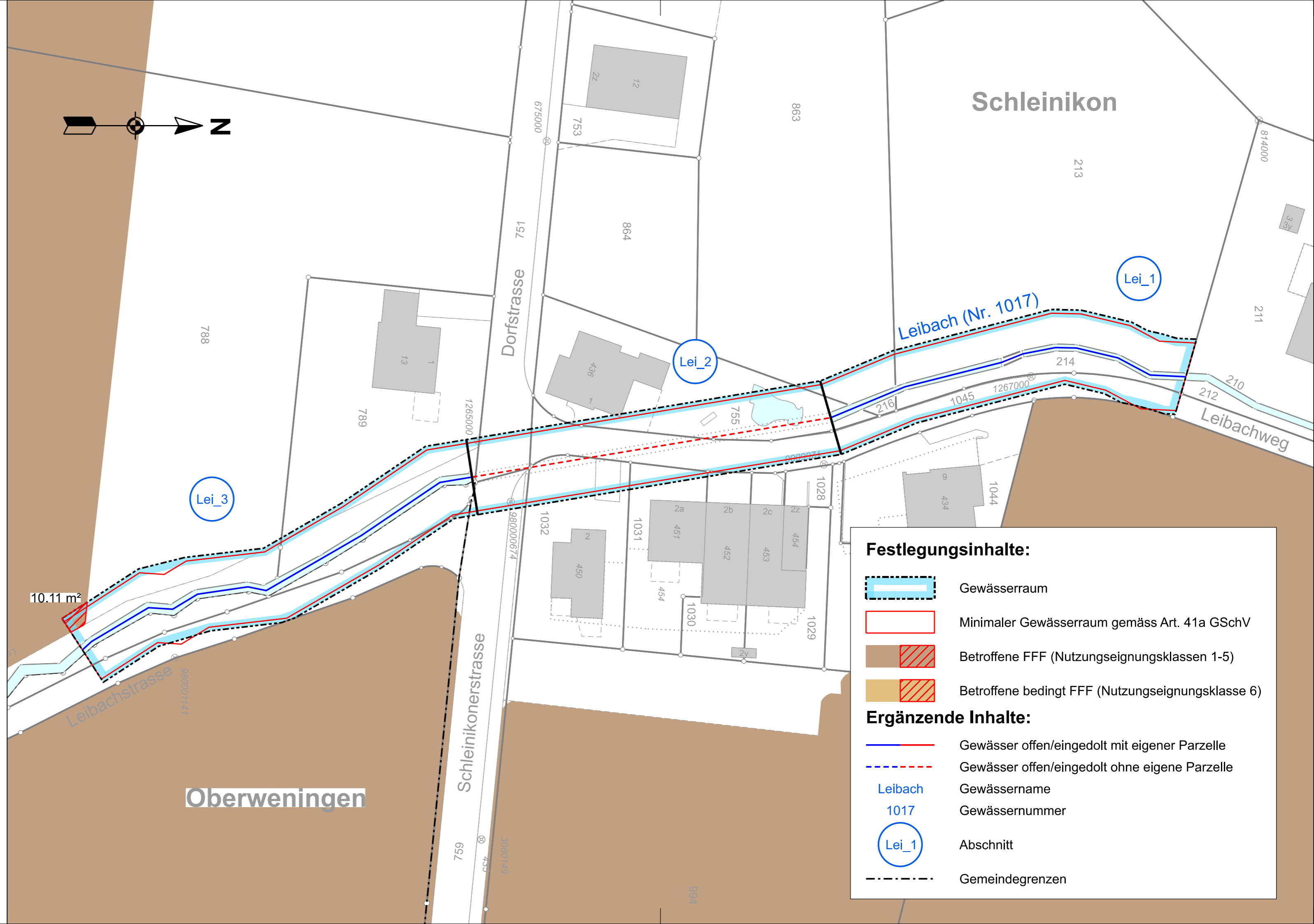


Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft



Bänziger Kocher Ingenieure AG  
Vermessung Tiefbau Gewässer  
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer  
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli  
Tel. 044 850 11 81  
Mail: info@bk-ing.ch Web: www.bk-ing.ch

Datum:	28.07.2023	Format:	30 / 63
Gezeichnet / Geprüft:	DK / LE	Plan Nr.:	42852-03-FFF



**Festlegungsinhalte:**

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Betroffene FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5)
- Betroffene bedingt FFF (Nutzungseignungsklasse 6)

**Ergänzende Inhalte:**

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Gewässername  
Gewässernummer
- Abschnitt
- Gemeindegrenzen



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**

**Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a/b  
GSchV und § 15 e HWSchV**

**GEMEINDE SCHLEINIKON**

# **Anhang A07: Detailpläne Gewässerraum**



Gemeinde Schleinikon

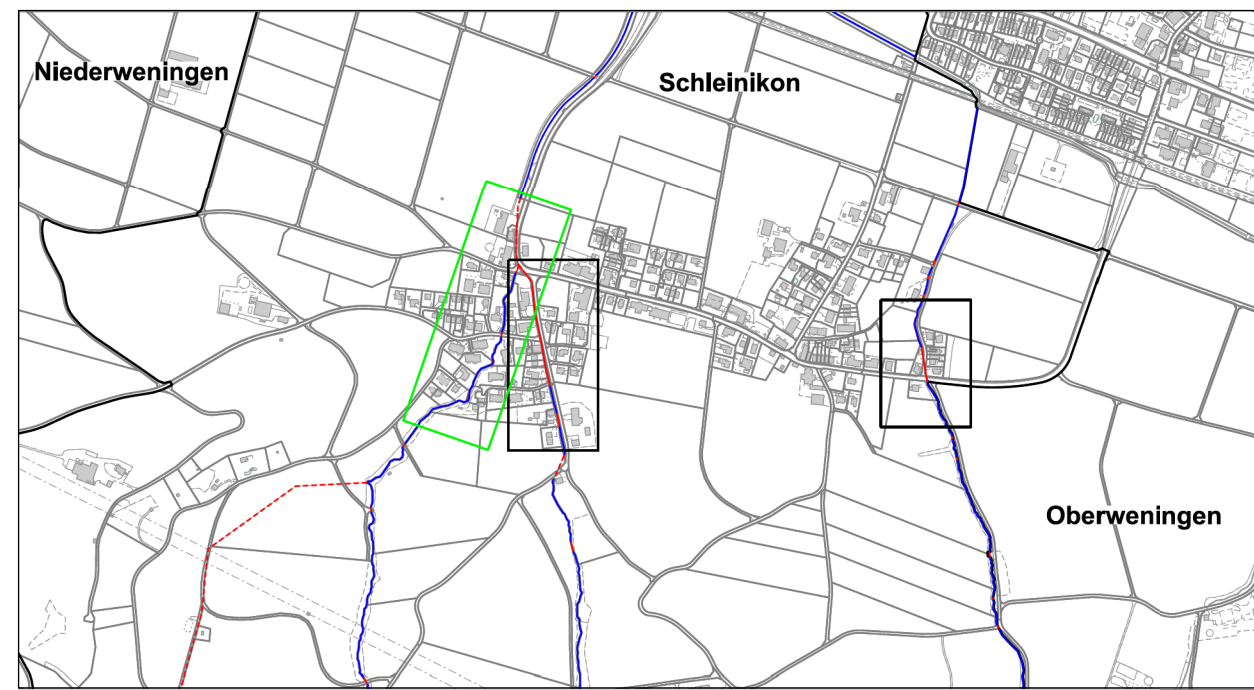
FESTLEGUNG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

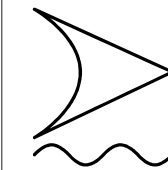
Talbach Nr. 1011

Detailplan Gewässerraum

Mst: 1 : 500

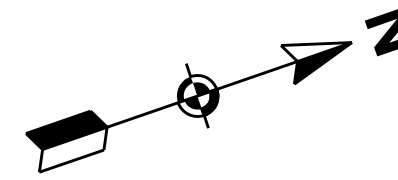
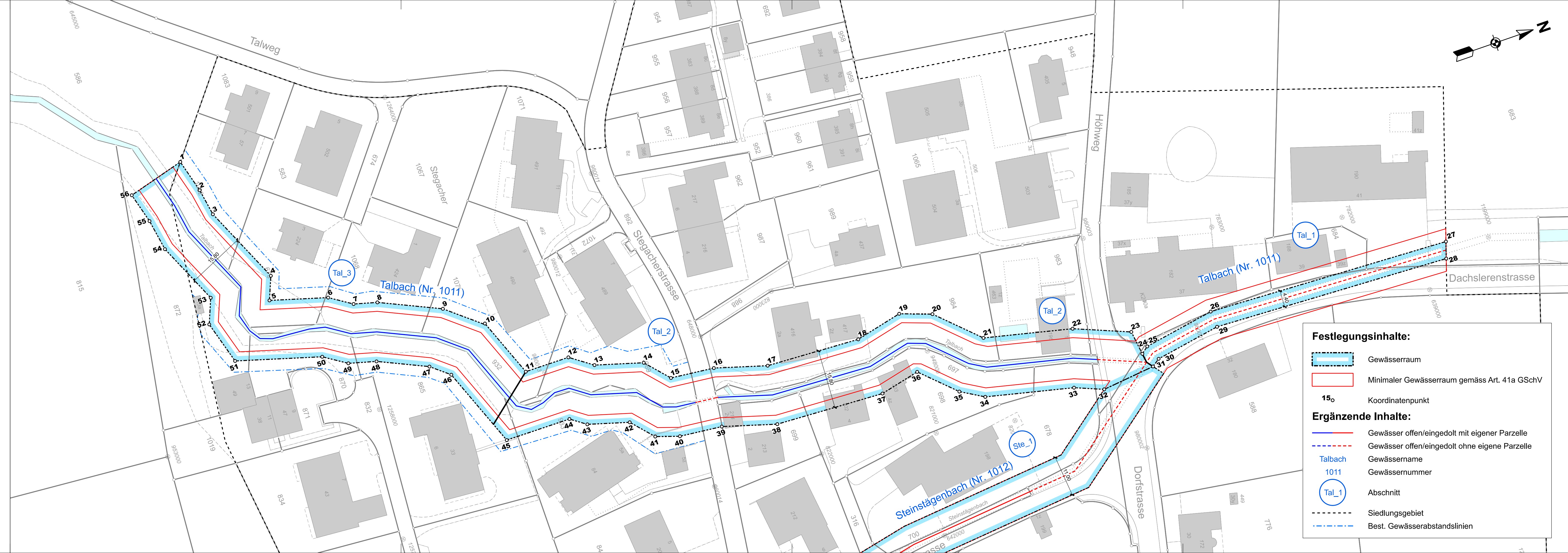


Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft



Bänziger Kocher Ingenieure AG  
Vermessung Tiefbau Gewässer  
Dipl. Ingenieure ETH/HTH, eidg. pat. Geometer  
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli  
Tel. 044 850 11 81  
Mail: info@bk-ing.ch Web: www.bk-ing.ch

Datum: 28.07.2023  
Gezeichnet / Geprüft: DK / LE  
Format: 30 / 105  
Plan Nr.: 42852-01



**Festlegungsinhalte:**

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Koordinatenpunkt

**Ergänzende Inhalte:**

- Gewässer offen/eingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/eingedolt ohne eigene Parzelle
- Talbach
- 1011
- Tal\_1
- Siedlungsgebiet
- Best. Gewässerabstandslinien



Gemeinde Schleinikon

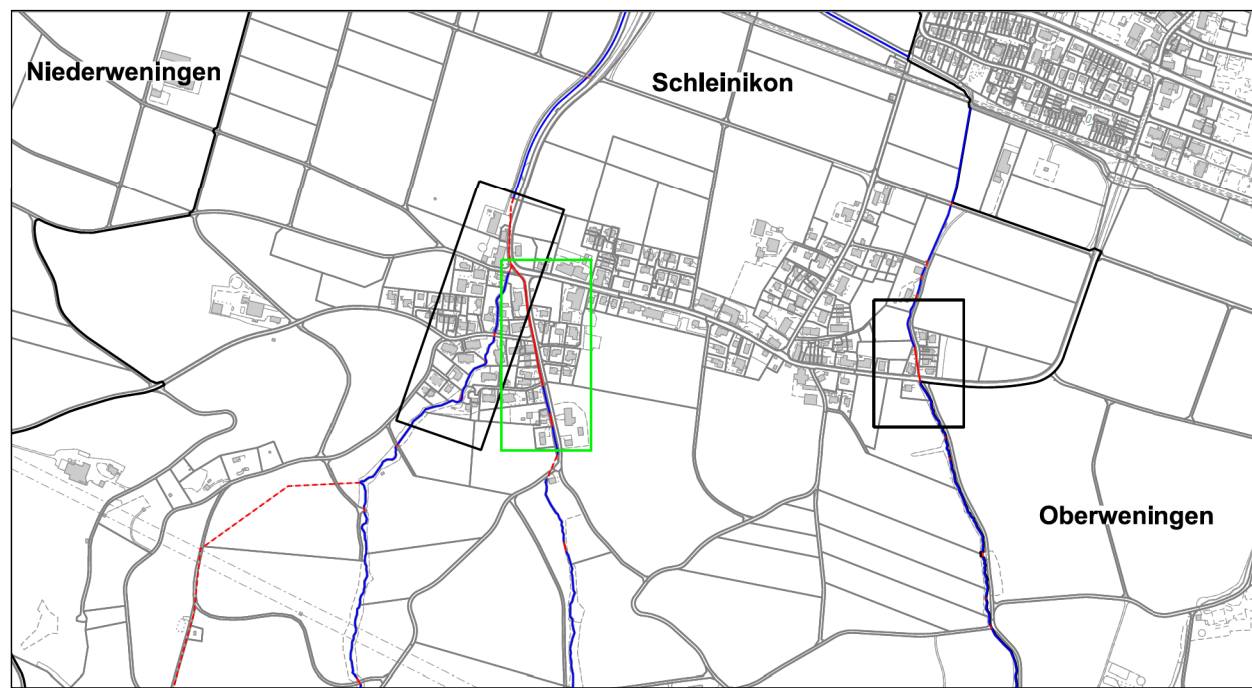
FESTLEGUNG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

Steinstägenbach Nr. 1012

Detailplan Gewässerraum

Mst: 1 : 500

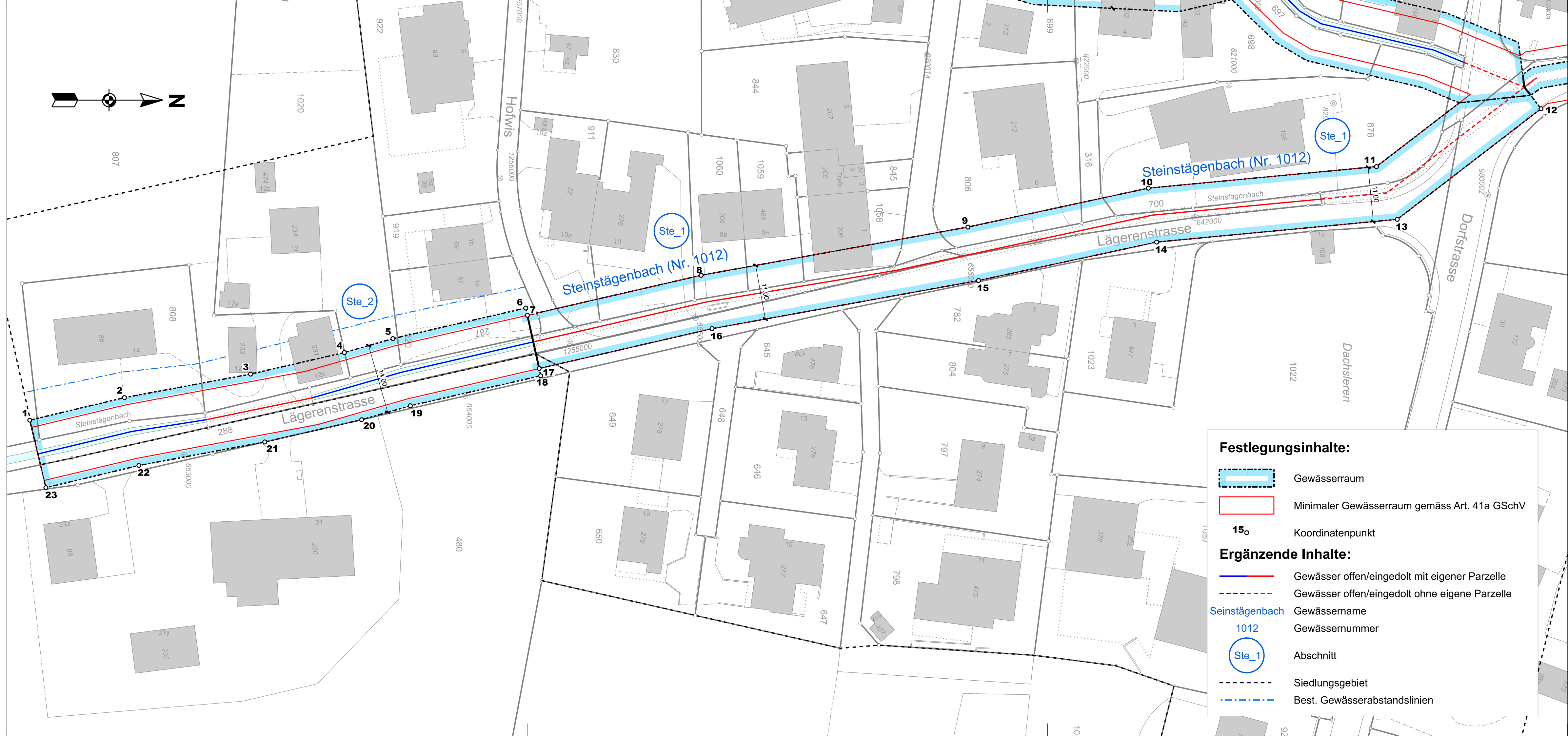


Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft

Datum: 28.07.2023  
Gezeichnet / Geprüft: DK / LE

Bänziger Kocher Ingenieure AG  
Vermessung Tiefbau Gewässer  
Dipl. Ingenieure ETH/HFH, eidg. pat. Geometer  
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli  
Tel. 044 850 11 81  
Mail: info@bk-ing.ch Web: www.bk-ing.ch

Format: 30 / 84  
Plan Nr.: 42852-02



**Festlegungsinhalte:**

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- 15o Koordinatenpunkt

**Ergänzende Inhalte:**

- Gewässer offen/ingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
- Seinstägenbach Gewässername
- 1012 Gewässernummer
- Ste\_1 Abschnitt
- Siedlungsgebiet
- Best. Gewässerabstandslinien



Gemeinde Schleinikon

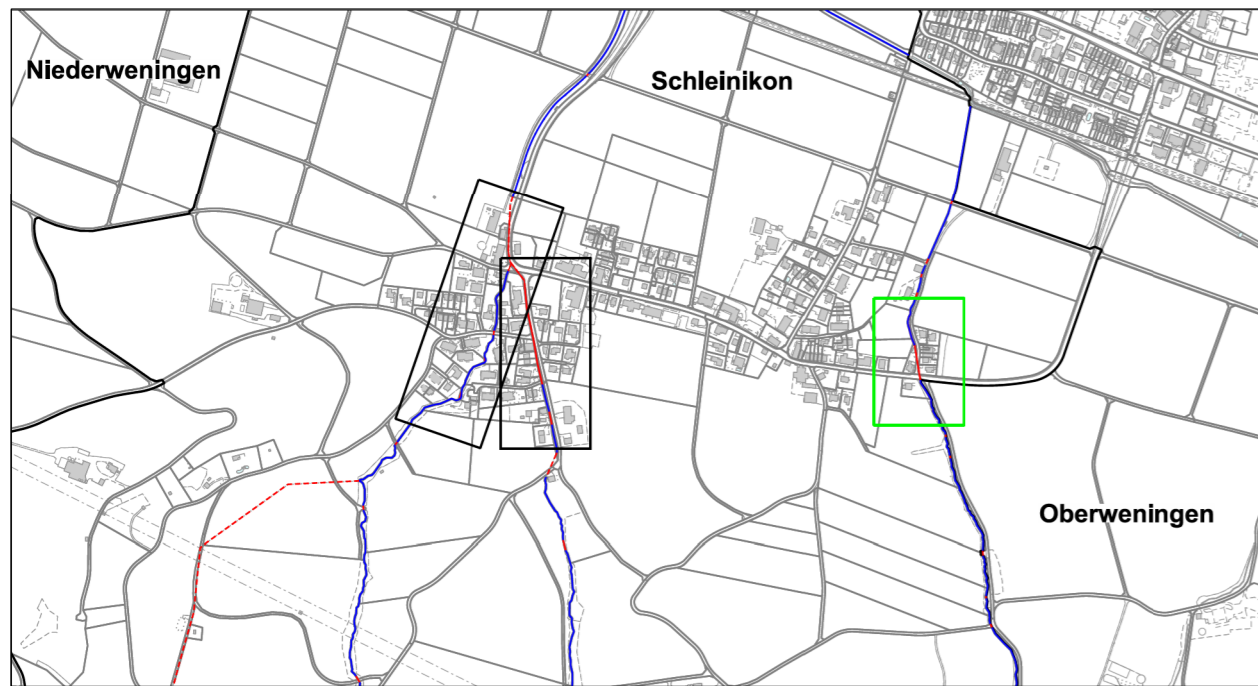
FESTLEGUNG

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 e HWSchV

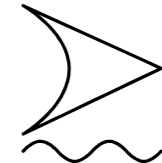
Leibach Nr. 1017

Detailplan Gewässerraum

Mst: 1 : 500



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft



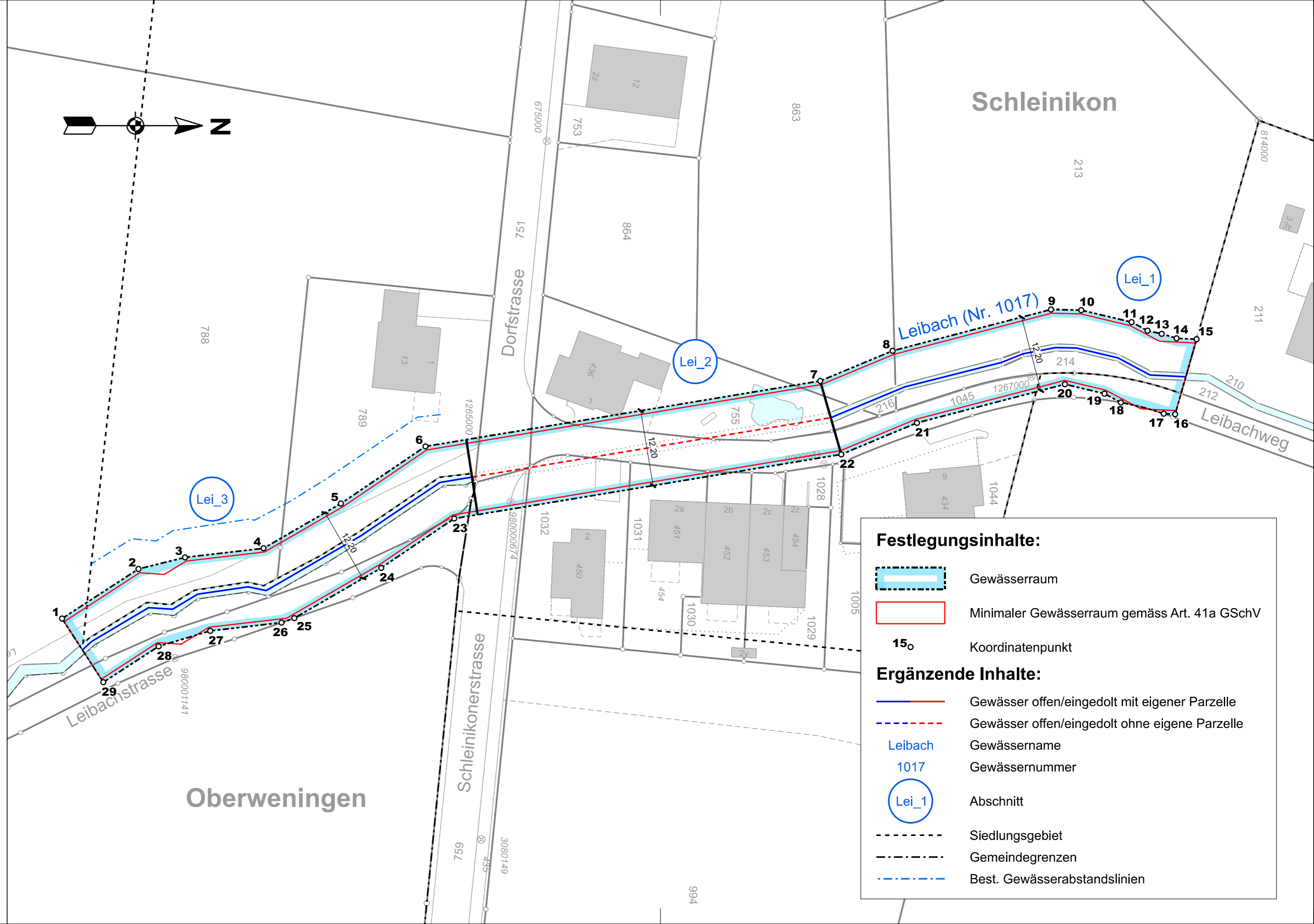
Bänziger Kocher Ingenieure AG  
Vermessung Tiefbau Gewässer  
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer  
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli  
Tel. 044 850 11 81  
Mail: info@bk-ing.ch Web: www.bk-ing.ch

Datum: 28.07.2023

Format: 30 / 63

Gezeichnet / Geprüft: DK / LE

Plan Nr.: 42852-03



**Festlegungsinhalte:**

- Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV
- Koordinatenpunkt

**Ergänzende Inhalte:**

- Gewässer offen/ingedolt mit eigener Parzelle
- Gewässer offen/ingedolt ohne eigene Parzelle
- Gewässernamen  
Gewässernummer
- Abschnitt
- Siedlungsgebiet
- Gemeindegrenzen
- Best. Gewässerabstandslinien